

**Die Bedeutung des Inhaber-Lagerscheines
im heutigen Handelsverkehr unter Berücksichtigung der in Hamburg herrschenden
Lagerschein-Verhältnisse.**

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der iuristischen Doktorwürde der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der

Philipps-Universität zu Marburg.

Vorgelegt von

Wilhelm Bähr

Gerichtsreferendar aus Hamburg.

Marburg 1930

Druck:

Buchdruckerei und Verlagsanstalt Hermann Kampen, Hamburg.

**Die Bedeutung des Inhaber-Lagerscheines
im heutigen Handelsverkehr unter Berücksichtigung der in Hamburg herrschenden
Lagerschein-Verhältnisse.**

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der iuristischen Doktorwürde der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Philipps-Universität zu Marburg.

Vorgelegt von

Wilhelm Bähr

Gerichtsreferendar aus Hamburg.

Marburg 1930

Druck:

Buchdruckerei und Verlagsanstalt Hermann Kampen, Hamburg.

Von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
angenommen am 8. Juli 1930.

Berichterstatter: Herr Prof. Dr. Erich Jung.



Meinen Eltern!

Inhalt.

I. Abschnitt:

Einleitung

§ 1. Die reichsrechtliche Regelung des Lagerscheinrechtes und die Entwicklung des Lagerscheinwesens im Handelsverkehr	7
§ 2. Die Zulässigkeit der Ausstellung von Inhaberlagerscheinen und die Erwartungen, die in den Verkehr mit Inhaberlagerscheinen gesetzt wurden	10
§ 3. Der Zweck der Arbeit	11

II. Abschnitt.

In welchem Maße bedient sich der Verkehr des Inhaberlagerscheines?

§ 1. Der Inhaberlagerschein im Handelsverkehr Hamburgs	13
§ 2. Insbesondere der in Hamburg zwischen dem „Verein der am Zuckerhandel beteiligten Firmen“ und dem „Verein der Lagerhalter von Hamburg und Nachbarorten“ vereinbarte Inhaberlagerschein	16
§ 3. Der Inhaberlagerschein im Reich	19

III. Abschnitt.

Die wirtschaftlichen Aufgaben des Lagerscheines und ihre Verwirklichung durch den Inhaberlagerschein unter Gegenüberstellung mit dem Order- und Namenslagerschein.

§ 1. Die wirtschaftlichen Aufgaben von Lagergeschäft und Lagerschein	20
§ 2. Der Inhaberlagerschein als Mittel der Eigentumsübertragung an der eingelagerten Ware	24
§ 3. Der Inhaberlagerschein als Mittel der Beschaffung des Warenkredites:	
a) Warenkredit und Personalkredit	26
b) Die Verpfändung der Ware mit Hilfe des Inhaberlagerscheines	27
c) Die Uebertragung des fiduziarischen Eigentums an der Ware auf den Kreditgeber	29
§ 4. Vorteile und Nachteile des Inhaberlagerscheines gegenüber dem Namenslagerschein:	
a) Die Angleichung des Inhaberscheines an den technisch indossablen Lagerschein	31
b) Die Gefahr der Ausstellung von Inhaberlagerscheinen	32

IV. Abschnitt:

Ergebnis und Schlußbetrachtung	34
--	----

Anlagen	37
-------------------	----

Literatur.

Im Text ist durchweg nur der Name des Verfassers zitiert.

- Ackermann: Die Sicherungsübereignung an Warenlagern. Marburg 1919.
- Beling: Der Inhaberlagerschein im Verkehr und Konkursfall nach neuerem Recht. In Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht, Bd. 58, 1. u. 2. Heft.
- Behrend: Lagerscheine als Inhaberurkunden. In DJZ. 1905, S. 540.
- Düringer-Hachenburg: Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, II. Auflage. Mannheim und Leipzig 1913.
- Entwurf eines Handelsgesetzbuches mit Ausschluß des Seehandelsrechts nebst Denkschrift. Amtl. Ausg. Berlin 1896.
- Fischer: Die wirtschaftliche Entwicklung des Warrantverkehrs in Europa und Amerika. Berlin 1908.
- Goldberg: Das deutsche Lagerhausgeschäft und Lagerscheinrecht. Zittau 1901.
- Gierke: Der Entwurf des neuen Handelsgesetzbuches. In Zeitschrift f. d. ges. Handelsrecht, Bd. 45.
- Heymann: Die dingliche Wirkung der handelsrechtlichen Traditionspapiere. Breslau 1905.
- Heymann: Gutachten über die Frage: „Ist das Recht der Lagerscheine und Lagerpfandscheine rechtsrechtlich zu regeln?“ In Verhandlungen d. 29. Deutschen Juristentages, Bd. 4.
- Jacobi: Die Wertpapiere im bürgerlichen Recht des Deutschen Reiches. Jena 1901.
- Klärner: Die Verkehrsformen des deutschen Lagerscheines und die beim Lagergeschäft gebräuchlichen Nebenurkunden. Diss. Erlangen 1928.
- Koch: Der Warenkredit der Banken und seine Sicherstellung. Jena 1922.
- Koch: Kredit im Recht. Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Bankpraxis. Jena 1925.
- Lehmann: Der Entwurf des revidierten Handelsgesetzbuches. In Archiv f. civ. Praxis, Bd. 86.
- Makower: Das allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch mit Kommentar. 12. Aufl. Berlin 1900. 13. Aufl. Berlin 1906.

- Mollwo: Die Lübecker Warrantordnung von 1900. In Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht. Bd. 58.
- Müller-Erzbach: Deutsches Handelsrecht, 2. und 3. Aufl. Tübingen 1928.
- Münch: Die Verkehrsformen des deutschen Lagerscheins. Mannheim/Berlin/Leipzig 1928.
- Riesser: Zur Frage der gesetzlichen Regelung des Lagerscheinwesens. In Bankarchiv 28. Jahrgang, S. 130.
- Senckpiehl: Verkehrsrecht III. Band: Das Lagergeschäft. Berlin 1914.
- Schetelich: Das Lagergeschäft mit Ausschluß des Lagerscheines nach dem Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897. Leipzig 1906.
- Schwabe: Zur Reform des Lagerscheinwesens. In Wirtschaftsdienst 1926, Heft 23.
- Staub's Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 12. und 13. Aufl. Berlin/Leipzig 1927.
- Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 9. Aufl. Berlin/Leipzig 1925.
- Thiele: Die deutsche Lagerhausindustrie, ihre geschichtliche Entwicklung, Organisation und wirtschaftliche Bedeutung in der Gegenwart. Berlin 1910.
- Wimpfheimer: Der Lagerschein nach deutschem Recht. Karlsruhe 1903.
- Die Ergebnisse des VII. Deutschen Bankiertages zu Köln a. Rh. In Bankarchiv 28. Jahrgang, S. 1 ff.
-

I. Abschnitt:

Einleitung.

§ 1.

Die reichsrechtliche Regelung des Lagerscheinrechtes und die Entwicklung des Lagerscheinwesens im Handelsverkehr.

Es ist eine für das deutsche Recht immerhin auffällige Tatsache, daß hinsichtlich des Rechtes der Lagerscheine eine eigentliche reichsrechtliche Regelung bisher nicht erfolgt ist. Bereits zur Zeit der Entstehung des Handelsgesetzbuches war der Lagerscheinverkehr in ein Stadium gerückt, das ein gesetzgeberisches Eingreifen wünschenswert erscheinen ließ. Ungleich mehr noch gilt dies für die heutige Zeit. Insbesondere in den großen Hafenplätzen hat der Lagerverkehr und mit ihm das Lagerscheinwesen innerhalb der letzten Jahrzehnte einen ungeheuren Aufschwung genommen. So sind in Hamburg dem „Verein der Lagerhalter von Hamburg und Nachbarorten e. V.“ nicht weniger als 19 größere Lagerfirmen angegliedert, die im Gebiete des Freihafens ausgedehnte Lagerhäuser besitzen. Bei der Neufassung des Handelsgesetzbuches ist denn auch sowohl von Seiten der Wissenschaft, als auch von Seiten der Praxis oft genug eine eingehende reichsrechtliche Regelung des Lagerscheinwesens gefordert worden. Der Gesetzgeber hat es jedoch vorgezogen, sich, angesichts des derzeit herrschenden Meinungsstreites über die nähere Ausgestaltung dieses für den Handel so außerordentlich wichtigen Gebietes mit im wesentlichen zwei Bestimmungen zu begnügen und im übrigen die Entwicklung dem Handelsverkehr selbst zu überlassen. Ueber die damaligen Gründe, die den Gesetzgeber zu dem Unterlassen eines Eingreifens bestimmt haben, lesen wir in der Denkschrift zum Entwurf des Handelsgesetzbuches¹⁾:

„Die weitere Ausgestaltung des Systems der Lagerpapiere ist früher vielfach erörtert und zum Teil lebhaft befürwortet worden. Als leitende Gesichtspunkte wurden hierbei meistens die Freigabe der Ausstellung indossabler Lagerpapiere unter Festsetzung gewisser Normativbestimmungen für den Geschäftsbetrieb der Lagerhäuser und daneben die Einführung des sog. Zweisystems bezeichnet, bei welchem das Lagergut gleichzeitig mittels des einen Scheines verpfändet und mittels des anderen Scheines veräußert werden kann. Auf der anderen Seite ist jedoch in weiten Kreisen ein entschiedenes Widerstreben gegen eine derartige Regelung hervorgetreten und es erscheint um so weniger

¹⁾ S. 249.

angezeigt, auf diese bei Gelegenheit der Revision des Handelsgesetzbuches zurückzukommen, als es nach den Erfahrungen, die mit dem sog. Zweischeinsystem in denjenigen Rechtsgebieten Deutschlands gemacht sind, in denen es landesgesetzlich eingeführt ist, als zweifelhaft gelten muß, ob auch nur für den eigentlichen Handelsverkehr zurzeit ein wirkliches Bedürfnis nach einer Ausgestaltung des Instituts der Lagerpapiere in der gedachten Richtung vorhanden ist.“

Das Reichsrecht steht mithin auf dem Boden des Einscheinsystems und in der Tat glaube ich, daß das später noch oft umkämpfte Problem, ob dem Ein- oder Zweischeinsystem der Vorzug zu geben ist, endgültig zu Gunsten des ersteren entschieden ist²⁾. Von Interesse ist heute allein noch die Frage nach dem Wert des sog. Konzessionsprinzips des § 363 Abs. 2 HGB.

Wenn gesagt worden ist, daß die nähere Ausgestaltung des Lagerscheinrechtes der Entwicklung in der Praxis vorbehalten bleiben sollte, so entsprach dies wohl der Absicht des Gesetzgebers; ungewollt ist jedoch etwas wesentlich anderes erreicht worden. Die wenigen Bestimmungen, die das Handelsgesetzbuch in Bezug auf die Lagerscheine trifft, sind derart einschneidend, daß, wie wir sehen werden, von einer freien Entwicklung des Lagerscheinwesens im Handelsverkehr keine Rede sein kann.

§ 424 HGB. bestimmt, daß, wenn von einem Lagerhalter ein Lagerschein ausgestellt worden ist, der durch Indossament übertragen werden kann, die Uebergabe des Lagerscheins an denjenigen, der durch den Schein zur Empfangnahme des Gutes legitimiert ist, für den Erwerb von Rechten an dem Gute, dieselbe Wirkung hat, wie die Uebergabe des Gutes selbst. Gemäß § 363 Abs. 2 HGB. können derartige Lagerscheine jedoch nur von staatlich hierzu ermächtigten Anstalten ausgestellt werden.

Das Handelsgesetzbuch trifft mithin eine Regelung nur für den sog. konzessionierten Orderlagerschein oder besser den technisch indossablen Lagerschein. Nur die von einer hierfür staatlich ermächtigten Anstalt ausgegebenen Orderlagerscheine verkörpern bei der Uebergabe die in ihnen verbriefte Ware selbst. Nur dieser Form des Lagerscheines kommt die sog. Traditionswirkung zu. Das Handelsgesetzbuch überläßt die Bestimmung der näheren Bedingungen für die Erlangung der Konzession dem im Einzelfall zuständigen Landesrecht. Dieses ist jedoch insofern gebunden, als die Konzession nur einer „Anstalt“ erteilt werden kann, also nur einem Betriebe größeren Umfanges, insbesondere etwa einer juristischen Person.

²⁾ Vergl. die Erörterungen auf dem Bankiertag 1928 (Bankarchiv 1929 Nr. 7), wo auf die schlechten Erfahrungen in Oesterreich und Belgien hingewiesen wird. Ein Lagerpfandschein käme für Deutschland ferner schon aus dem Grunde kaum in Frage, als sich der Verkehr mehr und mehr von der Verpfändung des Lagergutes zur Sicherungsübereignung hinwendet. (Vergl. auch unten).

Nach Art. 16 E. G. HGB. kann das Landesrecht zwar von sich aus eine nähere Ausgestaltung des Lagerscheinrechtes vornehmen, niemals jedoch entgegen den genannten Bestimmungen der §§ 424, 363, Abs. 2 HGB.

Dadurch, daß der Gesetzgeber die Traditionsfunktion ausschließlich dem technisch-indossablen Lagerschein vorbehält, stehen dem Verkehr zwei Wege offen³⁾:

entweder er benutzt die landesrechtlichen Möglichkeiten zur Erlangung der Konzession und somit die landesrechtlich dinglich wirkenden Lagerscheine, oder aber er behilft sich mit den sog. unkonzessionierten Lagerscheinen, insbesondere also dem Namens- oder Inhaberlagerschein.

Es ist auf den ersten Blick verständlich, daß der konzessionierte Orderlagerschein vermöge seiner Traditionsfunktion große Vorteile gegenüber den unkonzessionierten Lagerscheinen hat. Er ist die einzige Verkehrsform des Lagerscheins, die vom Gesetzgeber in die Reihe der im Handel eben wegen dieser Wirkung so außerordentlich beliebten Dispositionspapiere, dem Ladeschein und dem Konnossement, gestellt worden ist. Zu erwarten wäre also, daß der Verkehr alle Hebel in Bewegung setzen würde, um die Erlaubnis zur Ausstellung konzessionierter Orderlagerscheine zu bekommen.

Die Entwicklung hat jedoch gelehrt, daß der Handel den ersten Weg nicht, oder doch nur widerstrebend beschreitet. Gemessen an der Zahl der Lagerbetriebe sind es nur ganz vereinzelte Firmen, die um die Erlangung der Konzession nachgesucht haben. So besteht z. B. in Hamburg nur eine Anstalt, die die Konzession besitzt, die „Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft“⁴⁾. Münch⁵⁾ zählt aus dem Jahre 1927 für Preußen nur 16 konzessionierte Betriebe. Für Bayern führt er 6 und für Baden 12 an. In den übrigen Ländern sind sie nur ganz vereinzelt in Erscheinung getreten.

Zweifellos hat der Gesetzgeber mit der Anordnung des Konzessionsprinzipes die Absicht gehabt, die Sicherheit und Zuverlässigkeit im Warrantverkehr zu überwachen. Der Handel empfindet eine derartige staatliche Bevormundung jedoch als drückend und geht ihr gern aus dem Wege⁶⁾. Es kommt hinzu, daß der ansässige Geschäftsmann die Solidität einer Firma in den weitaus meisten Fällen besser beurteilen kann als eine Behörde. Zudem sind die Konzessionsbedingungen, sofern solche überhaupt bestehen⁷⁾, landes-

³⁾ Heymann, Verhandlungen, Band 4, S. 401.

⁴⁾ Von der Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe in Hamburg wird mir berichtet, daß in der neuesten Zeit verschiedene größere Firmen um Erteilung der Konzession nachsuchten. Eine Entscheidung dahingehend, ist bisher jedoch noch nicht erfolgt. Seite 137.

⁵⁾ Hierzu sowie zu dem Folgenden: Heymann, Verhandlungen, Band 4, Seite 401 ff.

⁷⁾ In Hamburg z. B. nicht. Bei der Freihafenlagerhaus-Gesellschaft handelt es sich um eine Aktiengesellschaft, die auf Grund eines Vertrages mit dem Hamburger Staat gegründet worden ist. Es bleibt abzuwarten, ob und in welcher Form die erwähnten Konzessionsgesuche verschiedener Hamburger Firmen erteilt werden.

rechtlich verschieden und völlig dem Ermessen der betreffenden Behörde überlassen. Heymann weist a. a. O. darauf hin, daß insbesondere die Erfahrungen in Preußen entschieden gegen den Wert des Konzessionsprinzips gesprochen haben. Es mag dahingestellt bleiben, welche Gründe weiter noch mitsprechen. Tatsache ist jedoch, und das ist wesentlich, daß der weitaus größte Teil des Verkehrs sich der unkonzessionierten Lagerscheine bedient.

Aus dem geschilderten Entwicklungsgang ergibt sich zunächst folgendes:

Im Gegensatz zu den Verhältnissen z. B. in England, kann man in Deutschland von einer freien Ausgestaltung des Lagerscheinwesens im Handelsverkehr nicht reden. Durch die wenigen Bestimmungen, die das Handelsgesetzbuch über den Lagerschein trifft, ist sicherlich nicht wie beabsichtigt, eine Erleichterung und Vervollkommenung des Lagerscheinrechtes erzielt worden. Tatsächlich ist für die Entwicklung des Lagerscheinwesens vielmehr eine Schranke aufgestellt worden. Dem Verkehr steht zwar die Möglichkeit der Ausstellung und Verwendung eines vom Gesetzgeber ausdrücklich mit der Traditionswirkung belegten Lagerscheins offen, er beschreitet diesen ihm vom Gesetz gewiesenen Weg aber nicht⁸⁾.

§ 2.

Die Zulässigkeit der Ausstellung von Inhaberlagerscheinen und die Erwartungen, die in den Verkehr mit Inhaberlagerscheinen gesetzt wurden.

Der im vorigen Paragraphen geschilderte Entwicklungsgang, daß sich der Verkehr nicht in dem gewünschten Maße der an Order lautenden, dinglich wirkenden Lagerscheine bedient, ist bereits frühzeitig aufgedeckt worden. Diese Erkenntnis hat notgedrungen zu Reformvorschlägen führen müssen. Bereits die Denkschrift zum Entwurf eines Deutschen Handelsgesetzbuches bemerkt, wie oben angeführt, daß von vielen Seiten der Wert des Konzessionsprinzips überhaupt in Frage gestellt worden ist. Daß dieser Streit bis heute nicht beendet ist, wurde ebenfalls bereits erwähnt. Andere aber haben darauf hingewiesen, daß der Inhaberlagerschein, vermöge seiner eigenartigen rechtlichen Natur alsbald den technisch-indossablen Lagerschein ersetzen und aus dem Verkehr verdrängen werde.

Unter der Herrschaft des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches war die Rechtsgültigkeit der Ausstellung von Inhaberlagerscheinen unbestritten. Hat man doch sogar dem Inhaberlagerschein Traditionswirkung zuerkannt⁹⁾. Aus der ausschließlichen Regelung des § 424 HGB. hatten dann jedoch Makower¹⁰⁾ und

⁸⁾ Heymann spricht geradezu von einer Verhinderung der weiteren Entwicklung der dinglichen Wirkung der Lagerscheine und damit der gewohnheitsrechtlichen und usancenmäßigen Entfaltung des Lagerscheinwesens (Verhandlungen Band 4. S. 356).

⁹⁾ ROHG Band 25, S. 355.

¹⁰⁾ Komm. 12. Aufl. zu § 424, anders in der 13. Auflage.

Staub¹¹⁾ zunächst gefolgert, daß die Ausstellung von Inhaberlagerscheinen ohne Konzession ungültig sei, denn wenn schon die Ausgabe von an Order lautenden Lagerscheinen der staatlichen Konzession bedürfe, um wieviel mehr müsse dieses dann für die Ausstellung von Inhaberlagerscheinen gefordert werden. Demgegenüber hat das Reichsgericht in seiner grundlegenden Entscheidung Bd. 59 Seite 374 die Ausgabe von Inhaberlagerscheinen ohne Konzession für rechtsgültig erklärt. Das Reichsgericht beruft sich insbesondere darauf, daß Order- und Inhaberlagerscheine zwei grundverschiedenen Rechtsinstituten angehören, so daß man nicht ohne weiteres aus der Nichterwähnung des Inhaberlagerscheines im HGB. den von Staub und Makower gefolgerten Schluß ziehen könne, zumal der Inhaberlagerschein bei Abfassung des Handelsgesetzbuches bereits im Verkehr war. Heute besteht in der Wissenschaft hinsichtlich der Rechtsgültigkeit der Ausstellung von Inhaberlagerscheinen kein Zweifel mehr; wohl aber über die rechtliche Tragweite dieser Scheine.

Anschließend an diese Entscheidung des Reichsgerichtes haben nun Viele große Erwartungen in den Verkehr mit Inhaberlagerscheinen gesetzt. So sagt z. B. Beling¹²⁾:

„Seine (des Inhaberlagerscheines) unbehinderte Ausstellung sehen wir nunmehr wieder auch nach neuem Reichsrecht prinzipiell anerkannt. Dies dürfte im Hinblick auf das in § 363 Abs. 2 HGB. aufgestellte Konzessionsprinzip für die Ausstellung indossabler Orderlagerscheine zweifellos nicht ohne Einfluß auf unser Lagerscheinwesen bleiben und der Verkehr wird über diese ihm gebaute Notbrücke seinen Ausweg nehmen, den der § 363 Abs. 2 HGB. ihm versperrt.“

Fischer¹³⁾ spricht von der Anerkennung der Zulässigkeit der Ausstellung von Inhaberlagerscheinen als von der Hinwegräumung des bedeutendsten gesetzlichen Hindernisses für die freie Entwicklung des Lagerscheinrechtes durch die Rechtsprechung. Nach seiner Meinung kann daher den Lagerhaltern, wenn sie sich den mit der Ermächtigungserteilung verbundenen Schwierigkeiten nicht aussetzen wollen, nur dringend empfohlen werden, lediglich Inhaberlagerscheine auszugeben. Andere äußern sich ähnlich.

§ 3.

Der Zweck der Arbeit.

Die Entwicklung der letzten Zeit hat nun mehr und mehr gezeigt, und insofern nehme ich einen Teil des Ergebnisses der vorliegenden Untersuchung vorweg, daß der Verkehr sich nicht, wie erwartet, des Inhaberlagerscheines als eines Umweges um die vom Gesetz aufgestellte Schranke bedient.

¹¹⁾ Komm. 6. und 7. Aufl. zu § 424, revidiert in den folg. Aufl.

¹²⁾ Seite 196.

¹³⁾ S. 306, 307.

Aufgabe der vorliegenden Arbeit soll es nun sein, zunächst einmal festzustellen, in welchem tatsächlichen Umfange Inhaberlagerscheine im Handelsverkehr verwandt werden. Die neueren Feststellungen Münchs haben ergeben, daß im Reich dem Inhaberlagerschein kaum noch eine Bedeutung zukommt. Soweit ich sehe, ist bisher noch nicht der Versuch gemacht worden, die Lagerscheinverhältnisse in Hamburg klar zu legen, sowie insbesondere die Motive aufzudecken, die den Handel von der Benutzung des Inhaberlagerscheines fernhält. Hamburg aber ist seiner Stellung als Welthafen und Güterumschlagplatz größten Stiles nach, in ganz besonderem Maße geeignet, ein Feld für derartige Untersuchungen abzugeben. Die Verhältnisse in Hamburg sind maßgebend und lassen unbedenklich Rückschlüsse auf die Gesamtbedeutung des Inhaberlagerscheines im heutigen Handelsverkehr zu.

Wenn nicht alle Anzeichen trügen, stehen wir in nicht allzuferner Zeit endgültig vor der Frage einer reichsrechtlichen Regelung des Lagerscheinrechtes. Der Handel selbst, und er allein ist maßgebend, weist in allerneuester Zeit wieder auf die dringende Notwendigkeit einer Reform des Lagerscheinrechtes hin¹⁴⁾. In diesem Zusammenhange ist es von Wert, zu erkennen, welche Stellung der Inhaberlagerschein einnehmen wird. Soll man, wie Otto v. Gierke¹⁵⁾, Lehmann¹⁶⁾ und Beling¹⁷⁾ ehemals forderten, die Behandlung des Inhaberlagerscheines als Dispositionspapier zulassen und ist darin, daß das Gesetz eine dahingehende Bestimmung nicht enthält, der Grund für seine geringe Bedeutung im heutigen Handelsverkehr zu sehen, oder wird der Inhaberlagerschein vermöge seines rechtlichen Charakters niemals eine Bedeutung im Handelsverkehr gewinnen.

¹⁴⁾ Vergl. den Bericht der Hamburger Handelskammer von 1929, S. 23, sowie die Erörterungen auf dem erwähnten Bankiertag 1928.

¹⁵⁾ Z. f. H. R., Band 45, S. 516 und 530.

¹⁶⁾ A. f. c. Pr. Band 86, S. 335.

¹⁷⁾ S. 207.

II. Abschnitt:

In welchem Maße bedient sich der Verkehr des Inhaber-Lagerscheines?

§ 1.

Der Inhaberlagerschein im Handelsverkehr Hamburgs.

Eine eigentliche Entwicklung des Lagerscheinverkehrs setzt in Hamburg etwa in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts ein. In dieser Zeit wurde eine weitere Ausgestaltung der Hamburger Hafenanlagen notwendig, insbesondere der Kaianlagen und damit verbunden der Kaispeicher. Die Frage nach der größtmöglichen wirtschaftlichen Ausnutzung der neu zu erbauenden Kaispeicher war, wie die Verhandlungen der Bürgerschaft aus dieser Zeit ergeben, eng mit der Frage der umfassenden Einführung bzw. Belehnung des Lagerscheinverkehrs verknüpft. Der am 6. April 1870 eingesetzte Ausschuß der Bürgerschaft, der sich mit den erwähnten Fragen zu befassen hatte, führt in seinem 9. Bericht aus dem Dezember 1874 aus:

„Unser Handelsstand empfindet schon seit langem das dringende Bedürfnis einer Belehnung auf Waren, die bei unseren heutigen Einzellagern nur unter erschwerenden und teuren Bedingungen möglich ist, so daß eine solche Belehnung bis jetzt nur von Einzelnen nachgesucht und in den Augen der Börse als etwas dem Kredit des Einzelnen schädigendes angesehen wird. Es ist nun von vornherein bei der Erbauung des Kaispeichers beabsichtigt, das sog. Warrantsystem bei uns einzuführen und damit der Warenbelehnung das Odium zu nehmen, welches heute noch an derselben haftet.“

Daß seinerzeit mit der Errichtung von Lagerspeichern tatsächlich einem wirtschaftlichen Bedürfnis Rechnung getragen ist, beweist der „Bericht der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe, während der Jahre 1867 bis 1876“. In dem Speicher, der im Februar 1875 in Betrieb genommen wurde, wurden in diesem Jahre schon 190 912 Zentner eingelagert. Im Jahre 1876, also im darauffolgenden Jahre, belief sich die eingelagerte Warenmenge bereits auf 498 190 Zentner.

Außerordentlich interessant für die vorliegende Untersuchung ist es nun, daß bereits zu diesem Zeitpunkt Senat und Bürgerschaft bzw. deren Ausschuß über die Frage stritten, ob Order- oder Inhaberlagerscheine ausgegeben werden sollten. Der Senat forderte die Ausgabe von Inhaberlagerscheinen offenbar mit der Begründung, daß diese dem Einlagerer den Vorzug der leichteren Disponierungs-

möglichkeit in die Hand gäben. Demgegenüber verteidigt der Ausschuß in seinem 10. Bericht aus dem Januar 1875 seinen Standpunkt, in dem er vor allem die gänzliche Ungewöhnlichkeit von Inhaberpapieren hervorhob, sowie die Unmöglichkeit eines Amortisationsverfahrens für Inhaberpapiere nach dem damaligen Recht. Bemerkenswert ist ferner die weitere Ausführung in dem genannten Bericht:

„Ebenso irrig ist es, anzunehmen, daß die Unabhängigkeit des Warrants von der Person des Inhabers seine Bedeutung begründet, denn der Vorschußgeber wird daneben immer die Kreditfähigkeit des Inhabers ins Auge zu fassen haben, während ein Lagerschein, der an die Order des Lagerers ausgestellt ist, schon durch den Einlagerer in den meisten Fällen genügend Sicherheit dafür bietet, daß die im Lagerschein bezeichnete Gattung auch der gelagerten Ware entspricht. — Naturgemäß wird der Kaispeicher in erster Linie dem Hamburger Importgeschäft dienen, welches bekanntlich in der Hauptsache von größeren wohlrenommierten Firmen betrieben wird, während die kleineren Häuser sich mehr mit dem Zwischenhandel befassen, und es wird daher, wie schon erwähnt, weniger darauf ankommen, wer den Lagerschein in Händen hat, sondern es wird in erster Linie gefragt werden, wer hat die betreffende Ware eingelagert.“

Der Ausschuß hat seinen Standpunkt gegenüber der Senatsvorlage durchgesetzt. Das Reglement für den Betrieb des Kaispeichers sieht die Ausgabe von Orderlagerscheinen vor.

Welches die Gründe damals auch gewesen sind, die Tatsache besteht, daß der Handel bereits zu dieser Zeit, mithin im Anfangsstadium des Lagerscheinverkehrs überhaupt, eine Abneigung gegen Inhaberlagerscheine gefaßt hat. Der erwähnte Ausschuß der Bürgerschaft setzte sich naturgemäß aus führenden Männern der Wirtschaft zusammen, die in ständiger Verbindung mit den maßgebenden Handelskreisen standen.

Später hat sich dann der Hamburger Handel nach der erwähnten Entscheidung des Reichsgerichts, in der die Rechtsgültigkeit der Ausstellung von Inhaberlagerscheinen anerkannt wurde, offenbar sofort für diese Form des Lagerscheines interessiert. Das ergibt die Anfrage des Sekretärs der Hamburger Handelskammer über die Stellung des Inhaberlagerscheins im Konkurs des Lagerhalters¹⁸⁾. Sehr unklar bleibt jedoch, in welchem Umfange damals Inhaberlagerscheine in Hamburg im Umlauf waren. Zwar steht es fest, wie aus der Denkschrift der Hanseatischen Handelskammern aus dem Jahre 1896 hervorgeht¹⁹⁾, daß zu dieser Zeit der Hamburger Handel sich in größerem Umfange der nichtindossablen Lagerscheine bediente. Ob jedoch der Namens- oder Inhaberlagerschein vorgezogen wurde, oder in welchem Verhältnisse diese zueinander standen, geht hieraus nicht hervor.

¹⁸⁾ Vergl. Behrend, D. J. Z. 1905, S. 539.

¹⁹⁾ Bei Mollwo, Z. f. H. R., Band 58, S. 409.

Auch die Berichte aus späterer Zeit ergeben kein eindeutiges Bild. Das Reichsgericht bemerkt in einer Entscheidung vom 11. Februar 1903²⁰⁾, daß Inhaberlagerscheine in Deutschland wenig in Gebrauch sind. Dieser Ansicht schließt sich auch Behrends²¹⁾ an. Andererseits weist besonders Heymann²²⁾, anläßlich seines Referates auf dem 29. Deutschen Juristentage, darauf hin, daß der Inhaberlagerschein insbesondere in Hamburg seine Verbreitung gefunden habe. In der neuesten Zeit hat Münch eine Umfrage bei den verschiedenen deutschen Handelskammern eingeholt und die einzelnen Bezirke angegeben, in denen das Vorkommen von Inhaberlagerscheinen gemeldet wird. Hamburg wird von Münch nicht angeführt²³⁾.

Wenn Münch als Grund für die geringe Verbreitung des Inhaberlagerscheines anführt, daß der Lagerschein sich überhaupt in keiner seiner Verkehrsformen recht eingebürgert hat²⁴⁾, so trifft dieses für die Hamburger Verhältnisse heute nicht mehr zu. Münch stützt sich mit seiner Annahme wohl hauptsächlich auf die Ausführungen der Hamburger Handelskammer, in deren Jahresbericht von 1926, wo allerdings die Unklarheit im Verkehr hinsichtlich der rechtlichen Wirkungen bei der Uebertragung der verschiedenen Lagerscheinsarten hervorgehoben wird und aus diesem Grunde eine alsbaldige Reform als erwünscht hingestellt wird. Dieser Unklarheit hat die Hamburger Handelskammer aber inzwischen von sich aus in, wie sich bisher übersehen läßt, außerordentlich wirksamer Weise dadurch gesteuert, daß sie einen einheitlichen klar formulierten Vordruck für einen Namenslagerschein dem Handel vorgeschlagen hat, klar insbesondere auch hinsichtlich der rechtlichen Wirkung der Scheinübertragung (vergleiche Anlage 3²⁵⁾). Dieser Vorschlag ist bei den Hamburger Lagerfirmen voll zur Geltung gekommen. Bei der Ausstellung von Namenslagerscheinen in Hamburg wird ausschließlich dieser Vordruck benutzt. Die Hamburger Handelskammer hat bei dieser Gelegenheit auch ein entsprechendes Formular für die Ausstellung von Inhaberlagerscheinen bekanntgegeben. Außerordentlich bezeichnend ist es nun, daß, wie mir von der Handelskammer mitgeteilt wurde, während der Namenslagerschein gedruckt an die einzelnen Firmen geschickt wurde, für den Inhaberlagerschein so wenig Interesse vorhanden war, daß die Handelskammer von einer Drucklegung dieses Formulars absah und nur vereinzelt Exemplare zur Einsichtnahme bereit hielt. Damit dürfte hinlänglich bewiesen sein, daß das geringe Vorkommen von Inhaberlagerscheinen in Hamburg nicht auf die Unklarheit im Verkehr bezüglich der rechtlichen Behandlung des Inhaberlagerscheins

²⁰⁾ JW. 1903, S. 155, Nr. 13.

²¹⁾ DJZ. 1905, S. 539.

²²⁾ Verhandlungen, Band 4, S. 407.

²³⁾ S. 119.

²⁴⁾ S. 22.

²⁵⁾ Bekanntgegeben im Hamburger Amtlichen Anzeiger von 1927 am 12. November.

herrührt, sondern daß der Handel sich aus anderen Gründen gegen die Einführung des Inhaberlagerscheines wandte.

Die Nachfrage sowohl bei der Hamburger Handelskammer, als auch bei einzelnen bedeutenden Lagerfirmen ergab, daß in Hamburg in der Tat von einem regelmäßigen Verkehr mit Inhaberlagerscheinen nicht geredet werden kann. Nahezu ausschließlich bedient der Hamburger Handel sich des Namenslagerscheines, und zwar, wie erwähnt, in der von der Handelskammer vorgeschlagenen Fassung. So stellt die „Nordische Lagerhaus Gesellschaft m. b. H.“ überhaupt keine Inhaberlagerscheine aus. „Nathan, Philipp & Co.“ berichtet, daß höchstens 2 bis 3% aller bei ihr durchlaufenden Lagerscheine Inhaberlagerscheine sind. Die Norddeutsche Bank in Hamburg, die Filiale der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft, bevorschußt im großen Umfange Lagerscheine. Zurzeit befinden sich etwa 4 bis 5000 Lagerscheine bei ihr im Depot. Darunter befindet sich aber kein Inhaberlagerschein. Nun stellen natürlich nicht nur die 19, dem Verein der Lagerhalter von Hamburg und Nachbarorten angegliederten Firmen Lagerscheine aus, sondern auch einzelne Kaufleute, die ihren eigenen Lagerraum zur Verfügung haben. Eine Nachforschung bei diesen Lagerbetrieben ist naturgemäß praktisch so gut wie ausgeschlossen. Da es sich jedoch hierbei um kleinere und kleinste Betriebe handelt, können sie außer Betracht bleiben. Von einem einigermaßen regelmäßigen Verkehr mit Inhaberlagerscheinen kann in Hamburg vielleicht nur bei der Einlagerung von Rohzucker gesprochen werden. Der Verein der am Zuckerhandel beteiligten Firmen hat mit dem Hamburger Lagerverein einen einheitlichen Inhaberlagerschein vereinbart. Aber auch dieser ist längst nicht allseitig im Verkehr. Nur über etwa 40% der eingelagerten Zuckermengen wird dieser Inhaberlagerschein ausgestellt.

Von maßgebender Seite wird der Gesamtumlauf von Inhaberlagerscheinen in Hamburg auf etwa 2% der im Verkehr befindlichen Lagerscheine geschätzt. Hierin sind einbegriffen auch die Inhaberlagerscheine, die insbesondere in den östlichen Ländern ausgestellt werden. Der angegebene Prozentsatz wurde mir von der Handelskammer in Hamburg bestätigt.

§ 2.

Insbesondere der in Hamburg zwischen dem „Verein der am Zuckerhandel beteiligten Firmen“ und dem „Verein der Lagerhalter von Hamburg und Nachbarorten“ vereinbarten Inhaber-Lagerschein.

— Vergl. hierzu das Formular in der Anlage 2 —.

Wir haben gesehen, daß nur diesem, in Hamburg kurz „Zuckerlagerschein“ genannten Inhaberlagerschein eine, an dem Auftreten des Namenslagerschein gemessen, allerdings geringfügige Bedeutung zukommt. Dieser Lagerschein ist in mehr als einer Hinsicht eigenartig, unterscheidet er sich doch schon äußerlich in seiner Fassung nicht unwesentlich von dem allgemein üblichen Wortlaut

eines Inhaberlagerscheines. Da ferner ein näheres Eingehen auf diesen Schein zugleich manches Streiflicht auf die Hamburger Lager-scheinverhältnisse wirft, rechtfertigt sich eine gesonderte Betrachtung.

Was uns im Rahmen dieser Arbeit zunächst interessiert, ist die Frage, warum zwischen den beiden genannten Vereinen derzeit gerade ein Inhaberlagerschein und nicht, wie man nach dem Ausgeführten erwarten möchte, ein Namenslagerschein vereinbart worden ist²⁶⁾.

Der sog. Zuckerlagerschein, der bereits in der Vorkriegszeit im Hamburger Handel Verwendung gefunden hatte, wird, wie der Name ergibt, über eingelagerte Zucker-, insbesondere Rohzuckermengen, ausgestellt. Ungleich mehr, als z. B. der Kaffee, ist der Zucker in Hamburg Gegenstand eines äußerst regen Börsentermingeschäftes. Es galt mithin, einen Lagerschein zu finden, der speziell im Börsentermingeschäft Verwendung finden sollte, einen Schein also, der weniger zum Zwecke der Bevorschussung der eingelagerten Zuckermengen, als vielmehr der leichteren Uebertragbarkeit des Lagergutes zu dienen hatte. In vollkommenem Maße wäre dieses Erfordernis zweifellos durch den technisch-indossablen Lagerschein erreicht worden²⁷⁾. Die Befugnis zur Ausstellung eines derartigen Lagerscheines besaß und besitzt heute noch lediglich die Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft. Auch in Hamburg war der Verkehr, wie einleitend ausgeführt, zu dem Umweg über die unkonzessionierten Lagerscheine gezwungen; er hatte also die Wahl zwischen den Namens- und dem Inhaberlagerschein. Auf den ersten Blick ist verständlich, daß für die Zwecke des Börsentermingeschäftes, also der fortwährenden möglichst unkomplizierten Uebertragbarkeit des Lagergutes mittels Lagerscheins, der Inhaberlagerschein dem Namenslagerschein vorzuziehen war. Allein dies ist nicht der alleinige Grund gewesen, der den genannten Vereinen die Vereinbarung eines Inhaberlagerscheines nahe legte. Maßgebend war ferner die enge Verknüpfung des Hamburger Zuckerhandels mit den entsprechenden Handelskreisen in England. Insbesondere englische Raffinateure hatten in der Vorkriegszeit große Mengen Rohzucker in Hamburger Lagerhäusern eingelagert, um sie zu gegebener Zeit nach drüben zu holen. Zudem wurde der hiesige Zuckerhandel in ausgedehntem Maße in England finanziert. Der Inhaberlagerschein erfreut sich in England aber bekanntlich großer Beliebtheit. Außerdem tritt hinzu, daß wiederum der Inhaberlagerschein im Ueberseeverkehr bei der Uebertragung des Lagergutes wesentliche Vorzüge gegenüber dem Namenslagerschein besitzt. Auf die enge Interessengemeinschaft mit England weist auch schon äußerlich die Tatsache hin, daß der Zuckerlagerschein neben dem deutschen Text den englischen Wortlaut trägt.

²⁶⁾ Die folgenden Ausführungen stützen sich, soweit sie tatsächlicher Natur sind, vornehmlich auf Auskünfte und Mitteilungen einzelner Hamburger Firmen und einzelner Kaufleute, die sich an die damaligen Besprechungen der beteiligten Vereine erinnerten.

²⁷⁾ Vergl. unten, III. Abschnitt.

Wenn oben gesagt worden ist, daß sich der Zuckerlagerschein wesentlich von der allgemein üblichen Fassung eines Inhaberlagerscheins, etwa der von der Hamburger Handelskammer im Jahre 1927 vorgeschlagenen, unterscheidet, so soll damit auf die Tatsache hingewiesen sein, daß der Zuckerlagerschein Verpflichtungserklärungen sowohl des Lagerhalters als auch des Spediteurs enthält. Der Spediteur zeigt die Einlagerung bei dem Lagerhalter an und verpflichtet sich, die Ware dem jeweiligen Inhaber des Lagerscheins auszuliefern. Der Lagerhalter bestätigt, daß die Ware unter ihm lagert und verpflichtet sich seinerseits selbstschuldnerisch, nach vorgängiger Benachrichtigung des Spediteurs, das Lagergut an den Scheininhaber herauszugeben.

Im Gegensatz zu den Verhältnissen außerhalb Hamburgs, wo sehr häufig das Geschäft des Lagerhalters und der Betrieb des Spediteurs in einer Hand ruhen, der Spediteur also die ihm zur Beförderung übergebene Ware in eigenen Lagerräumen einlagert²⁸⁾, sind in Hamburg von Anfang an Spediteur und Lagerhalter stets getrennte Personen gewesen. Dies liegt natürlich daran, daß in Hamburg, als der größten Handels- und Seestadt Deutschlands, Lager- und Speditionsverkehr sofort in größerem Maße eingesetzt haben. Hier hat sich dann das Prinzip der Arbeitsteilung als das dem Verkehr günstigere durchgesetzt. Der Käufer oder Verkäufer des Zuckers, der in Hamburg gelöscht oder an Bord genommen wird, bedient sich regelmäßig eines Hamburger Spediteurs. Nun wird es in den meisten Fällen nicht möglich sein, daß die Ware, die vom Schiff kommt, sofort weiter befördert wird. Der Spediteur muß sich daher in der Zwischenzeit eines Lagerhalters bedienen, um die Zuckermengen geeignet einlagern zu können, oder aber, und dies ist der wichtigste Fall, der Käufer oder der Verkäufer des Zuckers selbst verlangt die Einlagerung des Zuckers in Hamburg, da er etwa noch nicht die ihm günstig erscheinende Absatzmöglichkeit hat. In allen diesen Fällen will aber der Käufer oder Verkäufer des Zuckers lediglich mit dem, oft mit ihm in ständiger Geschäftsverbindung stehenden Spediteur zu tun haben. Von ihm will er daher auch die Güter heraus verlangen können bzw. will dies derjenige, an den der Schein weiter übertragen worden ist. Der Spediteur schließt daher auftragsgemäß mit einem Lagerhalter den Lagervertrag zu Gunsten des jeweiligen Inhabers des Lagerscheines. Da nun aber der berechtigte Scheininhaber weiterhin lediglich mit dem Spediteur zu tun haben will, schon um deswegen, weil bei der Beendigung der Einlagerung eine erneute Beförderung des Lagergutes nötig sein wird, verpflichtet sich eben der Spediteur dem jeweiligen Scheininhaber gegen Erstattung der Lagergelder und der sonstigen auf der Ware ruhenden Spesen, die Ware auszuliefern. Der Spediteur ist niemals ohne weiteres dem Lagerhalter gegenüber berechtigt, die Auslieferung vom Lagerhalter zu verlangen, sondern nur

²⁸⁾ Vergl. auch die Denkschrift zum Entwurf, S. 266.

dann, wenn er seinerseits den Lagerschein vorzeigt. Damit handelt es sich in der Tat bei dem Zuckerlagerschein um ein Inhaberpapier im Sinne des § 793 BGB. und nicht, wie angenommen werden könnte, um ein Legitimationspapier nach § 803 BGB.

Die Verpflichtungserklärung des Lagerhalters gibt einmal dem aus dem Lagervertrage Berechtigten die Gewähr, daß der Spediteur seiner Verpflichtung, die Güter bei einem Lagerhalter einzulagern, nachgekommen ist und dient somit der Sicherheit für den Scheinbesitzer. Andererseits kann der Inhaber des Scheines sich auswählen, ob er die Güter von dem Spediteur oder dem Lagerhalter herausverlangen will. In der Praxis wird jedoch, wie mir berichtet wird, ausnahmslos der Spediteur in Anspruch genommen.

Zum Schluß sei noch kurz die Haftungsfrage gestreift. Die Verpflichtungserklärung des Spediteurs auf dem Lagerschein stellt sich als typische Erklärung eines Lagerhalters dar. Es fragt sich nun, ob der Scheininhaber für Vertragsverletzungen des Lagerhalters auch den Spediteur in Anspruch nehmen kann, oder muß er sich lediglich an den Lagerhalter wenden? Haftet mit anderen Worten der Spediteur als Lagerhalter oder nur für culpa in eligendo? Diese Frage ist, soweit ich sehe, bisher in Hamburg nicht akut geworden, jedenfalls hat sie bislang nicht zu einem gerichtlichen Erkenntnis geführt. Bei Berücksichtigung des oben Ausgeführten wird m. E. die Frage in letzterem Sinne zu entscheiden sein. Der Auftraggeber schließt mit dem Spediteur nicht gleichzeitig einen Lagervertrag ab, wie dieses etwa in den oben angeführten Fällen außerhalb Hamburgs vorkommt, wo der Spediteur gleichzeitig Lagerhalter ist. Vielmehr erhält der Spediteur lediglich den Auftrag im eigenen Namen für Rechnung des jeweiligen Scheininhabers einen Lagervertrag abzuschließen²⁹⁾. Daraus, daß der Spediteur die Auslieferungspflicht des Lagerhalters auch für sich anerkennt, ist nicht ohne weiteren Anhalt auf eine generelle Haftung als Lagerhalter zu schließen.

§ 3.

Der Inhaberlagerschein im Reich.

Wie bereits in der Einleitung hervorgehoben wurde, sind die Verhältnisse in Hamburg, dank seines Charakters als Umschlaghafen größten Stiles, für die Beurteilung der Lagerscheinverhältnisse überhaupt maßgebend. Wir können uns somit bei der Untersuchung über die Bedeutung des Inhaberlagerscheins im Reich mit den Feststellungen Münchs begnügen. Zwar melden nach Münch etwa 1 Dutzend Handelskammerbezirke das Auftreten von Inhaberlagerscheinen. Münch selbst zieht jedoch aus diesen Berichten den Schluß, daß auch in den von ihm erwähnten Distrikten das Vorkommen von Lagerscheinen auf den Inhaber nur ein gelegentliches sei.

²⁹⁾ Vergl. § 394 HGB.

III. Abschnitt:

Die wirtschaftlichen Aufgaben des Lagerscheines und ihre Verwirklichung durch den Inhaber-Lagerschein unter Gegen- überstellung mit dem Order- und Namens- Lagerschein.

§ 1.

Die wirtschaftlichen Aufgaben von Lagergeschäft und Lagerschein.

Lagerung im wirtschaftlichen Sinne ist jede Anhäufung und Stapelung von Gütern. Das Lagerrecht faßt den Begriff enger: Lagerung ist hiernach nur die gewerbsmäßige Aufbewahrung fremder Güter. (§§ 416 ff.) Das Lagergeschäft ist somit seinem Wesen nach ein Hilfsgeschäft des Handels³⁰⁾.

Anfänge eines Lagergeschäftes lassen sich bereits im Altertum nachweisen³¹⁾. Man denke etwa an die großen Kornkammern der Aegypter, an die „horrea“ der Römer. Letztere dienten sowohl öffentlichen, wie privaten Getreidelagerungszwecken. Unverkennbar überwog jedoch im Altertum der öffentliche Charakter dieser Einrichtungen.

Mit dem Aufblühen des Handels im Mittelalter wuchs entsprechend das Bedürfnis des Handels nach geeigneten Lagerräumen. Man brauchte Lagerhäuser, um die Waren, die die einkommenden Schiffe mit sich brachten, vorübergehend bis zum Weitertransport einzulagern. Das Gleiche galt für Exportartikel, für die im Augenblick keine Gelegenheit zur Verschiffung vorhanden war. So entstanden bereits im Anfang des Mittelalters an den bedeutendsten Seeplätzen und Verkehrszentren Lagerhäuser, die privatwirtschaftlichen Charakters waren. War hier der Zweck vorwiegend die sichere Aufbewahrung der Güter bis zum Weitertransport, so gewann der Lagergeschäft überragend zollpolitische Bedeutung durch die Reformbestrebungen Colberts, der durch die Verordnungen von 1664 und 1682 die sogenannten Entrepôts ins Leben rief. Der Zweck dieser Entrepôts, wie auch der späteren Docks in England war die Hebung des Güterverkehrs dadurch, daß zollpflichtige Waren eine Zeit hindurch bis zu ihrer weiteren Bestimmung zollfrei gelagert werden konnten, entsprechend mithin den heutigen Freihäfen. Erst in der neueren Zeit, insbesondere in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, kommen die privatwirtschaftlichen Lagerhausunternehmungen zur vollen Entfaltung. Das österreichische Lagerhausgesetz vom 19. Juni 1866 und ähnlich auch

³⁰⁾ Senckpiel, S. 9.

³¹⁾ Hierzu, sowie zu dem folgenden Schetelich, S. 2 ff.

das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 machen noch den Unterschied zwischen „Freilagern“ für unverzollte ausländische Waren und „Warenhäusern“, die lediglich zur Aufbewahrung zoll- und steuerfreier oder bereits verzollter und versteuerter Waren dienen.

Erst mit der ungeheuren Entwicklung des Handelsverkehrs zum Welthandelsverkehr, mit dem Einsetzen des Massengütertransportes sowie der Vervollkommnung des Verkehrswesens in allen seinen Zweigen wurde die Grundlage für die heutige große Bedeutung des privatwirtschaftlichen Lagergeschäftes im Handelsverkehr gelegt. In ungleich größerem Ausmaße als bisher entstand das Bedürfnis, besonders in den großen Seehäfen und Umschlagplätzen, wie Hamburg, Lübeck, Bremen, Mannheim und anderen, Warenmengen geeignet lagern zu können.

Der Grossist, der Kleinhändler, der Landwirt, der Importeur usw. verfügt in der Regel nicht selbst über geeignete Räume, um lagerfähige Waren in beliebiger Menge aufstapeln zu können. Die Zeit, in der jeder Großkaufmann seinen eigenen Speicher hatte, ist vorüber. Das Prinzip der Arbeitsteilung hat sich auch hier durchgesetzt und sich als das bessere und gewinnbringendere erwiesen. Heute nehmen besondere Unternehmungen dem Kaufmann einen großen Teil der lästigen Warenpflege und Warenversendung ab und befähigen ihn dadurch, sich in umfassenderem Maße dem eigentlichen Handelsgeschäft zuzuwenden, zu disponieren und zu kalkulieren³²⁾. Nimmt der Kaufmann heute zur Einlagerung einen gewerbsmäßigen Lagerhalter in Anspruch, so hat er die Gewähr, daß seine mannigfachen und in ihrer Art verschiedenen Warenmengen in entsprechenden, für jede Warenart besonders geeigneten Lageräumen aufgenommen und behütet werden. Man denke etwa an die verschiedenen Voraussetzungen, die für eine Einlagerung einerseits von Getreide und andererseits von Oelen gegeben sein müssen.

Die vielen Aufgaben des Lagergeschäftes sind oft genug eingehend dargestellt worden. Es mag daher genügen, einige Hauptbeispiele anzuführen, die einen Kaufmann zur Einlagerung bestimmen können. So hat beispielsweise der Käufer der Ware im Augenblick der Ankunft der Güter im Hafen etwa keinen oder doch nicht den von ihm gewünschten Absatz. Hier bietet sich ihm die Möglichkeit, die Ware zunächst im Lagerhaus zu belassen und eine für ihn günstige Konjunkturlage abzuwarten. Krehl³³⁾ weist in diesem Zusammenhange auf die Bedeutung des Lagergeschäftes als Mittel des zeitlichen Ausgleichs von Angebot und Nachfrage hin. In Ländern ausgesprochenen Massengüterverkehrs, wie z. B. Nordamerika, besteht allerdings die Gefahr, daß durch spekulatives Zurückhalten großer Warenmengen in den Lagerhäusern die Preise künstlich nach oben gedrückt werden und sich somit ein für ge-

³²⁾ Fischer, S. 6.

³³⁾ In der gleichnamigen Diss. Tübingen 1922.

sunde Volkswirtschaft nachteiliger Zustand ergibt. Mit Recht weist jedoch Schwabe³⁴⁾ und ebenfalls Fischer³⁵⁾ darauf hin, daß diese Gefahr für Deutschland kaum in Frage kommt, eben weil Deutschland kein Land eines Massengüterverkehrs ist. Die Befürchtungen, die man anfangs insbesondere im Hinblick auf die auf dem Glasgower Eisenmarkt in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts vorgenommenen Spekulationen in dieser Richtung geäußert hatte, haben für Deutschland bisher keinerlei Bestätigung gefunden.

Als weiterer Anlaß, der den Kaufmann zur Einlagerung seiner Waren bestimmen mag, wäre zu nennen, daß der Eigentümer der Ware die Möglichkeit gewinnt, Warenvorräte an bestimmten Verbrauchszentren zu halten und somit die Kosten vieler Einzellieferungen zu sparen. Er ist ferner imstande, zu einer Zeit der für ihn günstigen Geschäftslage große Vorräte einzukaufen (man denke etwa an den Einkauf von Wintervorrat bereits im Frühling oder Sommer). Eine Lagerung ist ferner schon den meisten Fällen dann geboten, wenn bei der Auslieferung der Ware aus dem Schiff der sofortige Weitertransport aus irgendeinem Grunde unmöglich ist.

Seine eigentliche Bedeutung erlangt das Lagergeschäft jedoch erst im Zusammenhang mit dem Lagerscheinwesen³⁶⁾.

Während, wie kurz gezeigt, das Lagergewerbe sich bis in das Altertum zurück verfolgen läßt, ist das Institut der Lagerscheine noch verhältnismäßig jungen Ursprungs. In England entstanden, kam der Lagerschein dann allmählich über Holland nach Europa. Erstmals in der preußischen Deklaration vom 17. Juli 1875 erwähnt, fand dieses Rechtsgebilde dann Einlaß ins preußische allgemeine Landrecht. Bis auf den heutigen Tag hat sich der Lagerschein in keiner seiner Verkehrsformen, vielleicht abgesehen von den Verhältnissen in England, vollkommen eingebürgert. Die Entwicklung ist noch in ihren Anfängen begriffen, eine Entwicklung, die zudem in Deutschland noch durch die unvollkommene gesetzliche Festlegung des Lagerscheinrechtes gehemmt wird.

Im Gegensatz zu den mannigfachen Urkunden, die im Lagerbetriebe ausgestellt werden (Lagerempfangsschein, Kaischein, Mate's receipt, Auslieferungsschein), handelt es sich bei dem Lagerschein um ein Wertpapier, d. h. die Geltendmachung des in ihm verbrieften Herausgabeanspruches gegen den Lagerhalter ist an den Besitz des Lagerscheines geknüpft. Die Wertpapiereigenschaft des Lagerscheines gibt diesem gegenüber den angeführten sonstigen Lagerurkunden seine große Bedeutung.

Zwei Gesichtspunkte sind es, in denen die wirtschaftliche Bedeutung des Lagerscheines als Verfügungsmittel über das eingelagerte Gut gipfelt³⁷⁾.

³⁴⁾ Wirtschaftsdienst 1926, Heft 23.

³⁵⁾ S. 30 ff.

³⁶⁾ Hierzu sowie zu dem folgenden Schetelich a. a. O. sowie Münch, S. 1 ff.

³⁷⁾ Schetelich, S. 12 und 13, Fischer, S. 3, vergl. auch Senckpiel, S. 9 ff.

Durch den Lagerschein ist dem Kaufmann ein Mittel in die Hand gegeben, den Umsatz der Ware ohne zeitraubende Ortsveränderung, ohne Transportkosten, ohne die Ware überhaupt zu berühren, zu ermöglichen. Das in den Lagerbetrieben fest liegende Gut und Kapital kann mittels des Lagerscheines zirkulationsfähig gemacht werden. Durch den Lagerschein wird also eine Mobilisierung der Ware erreicht oder wie Fischer³⁸⁾ es nennt, eine Immaterialisierung, „insofern die durch den Schein repräsentierte Ware frei von der hemmenden Materie zirkulieren kann“. Einmal stellt sich die Bedeutung und Aufgabe des Lagerscheines also dar als das Mittel des erleichterten Verkehrs mit dem Lagergut. So ermöglicht der Lagerschein z. B. den Abschluß von Kaufverträgen mit sofortiger Erfüllung³⁹⁾.

Zum anderen liegt die Bedeutung des Lagerscheines in seiner Geeignetheit als Mittel der erleichterten Beschaffung von Warenkrediten.

Wenn aus irgendeinem Grunde der Einlagerer genötigt ist, seine Waren auf längere Zeit im Lagerhaus zu belassen, etwa weil ihm im Augenblick keine günstige Absatzmöglichkeit offen steht, so ist ihm mit Hilfe des Lagerscheines die Möglichkeit in die Hand gegeben, bereits während dieser Zwischenzeit Kapital in die Hand zu bekommen. So nennt Fischer⁴⁰⁾ den Warenkredit eine „Ausnützung des in Lagerhäusern brach liegenden, durch das Lagergut repräsentierten Kapitals“. Ja, dieser Realkredit kann sich zum Betriebskredit im eigentlichen Sinne entwickeln, dann nämlich, wenn die Belehnung der Waren zu dem Zwecke der Beschaffung von Vorschüssen behufs Umsatzes der Ware selbst erfolgt⁴¹⁾. Es ist somit in den meisten Fällen ein produktiver und deshalb zu begrüßender Kredit⁴²⁾.

Beide Aufgaben des Lagerscheines, als Mittel sowohl des erleichterten Verkehrs mit der Ware als auch als Mittel der Beschaffung des Warenkredites, werden nach Reichsrecht durch einen einzigen Schein gelöst. Nur Bremen hat das Zweischeinsystem eingeführt, allerdings ohne nennenswerte Erfolge.

Diesen Aufgaben kann der Lagerschein nur dann gerecht werden, wenn er die vertretene Ware genau kennzeichnet. Eine Berücksichtigung der Ware muß sich erübrigen.

In den nachfolgenden Ausführungen werden die einzelnen Verkehrsformen des Lagerscheines auf die Möglichkeit der Erfüllung der genannten wirtschaftlichen Aufgaben des Lagerscheines schlechthin untersucht werden. Hierbei wird sich der Grund für die geringe Bedeutung des Inhaberlagerscheines im heutigen Handelsverkehr finden müssen.

38) S. 25.

39) Heymann Gutachten, S. 374.

40) S. 15.

41) Heymann, Gutachten, S. 375.

42) Fischer a. a. O.

Der Inhaberlagerschein als Mittel der Eigentumsübertragung an der eingelagerten Ware.

Es ist zunächst ohne weiteres ersichtlich, daß bei der Uebertragung des Eigentums am Lagergut sowohl der Namens- als auch der Inhaberlagerschein gegenüber dem konzessionierten Orderlagerschein eine Rolle zweiten Ranges spielen müssen. Das liegt eben daran, daß den beiden letztgenannten Lagerscheinsarten die besonders gesetzlich beigelegte Traditionsfunktion fehlt.

Bei der Redaktion des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches stand man der dinglichen Wirkung der Traditionspapiere höchst zurückhaltend gegenüber⁴³⁾. Der Art. 649 A. D. HGB. setzt ausdrücklich lediglich die Traditionswirkung des an Order lautenden Konnossementes fest. Angesichts dieser mehr als lückenhaften Regelung im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche haben Wissenschaft und Praxis Wege gefunden, die die dingliche Wirkung sowohl aller Konnossementsarten wie — durch analoge Ausdehnung der genannten Bestimmung — sämtlicher Lagerscheinsarten ermöglichten. Das Reichsoberhandelsgericht hat dann auch, bezugnehmend insbesondere auf die Konstruktion Goldschmidts dieser Forderung des Verkehrs Rechnung getragen. So ergingen die Entscheidungen Band 11, Seite 415 (Ausdehnung der dinglichen Wirkung auf alle Konnossementsarten) und Band 25, Seite 355 (Ausdehnung auf alle Lagerscheinsformen).

Das neue Handelsgesetzbuch vom Mai 1897 hat diese Entwicklung zwar berücksichtigt aber doch nicht in ganzem Umfange gesetzlich festgelegt. Die §§ 450, 647 HGB. lassen die dingliche Wirkung für alle Ladescheins- und Konnossementsarten zu. Bezüglich der Lagerscheine wird die Traditionswirkung jedoch nur für den an Order lautenden, konzessionierten Lagerschein ausgesprochen (§ 424 HGB.) Man wird sich fragen, ob nicht auch unter der Herrschaft des neuen Handelsgesetzbuches alle Lagerscheine als Dispositionspapiere angesprochen werden können. Die Frage muß mit Nein beantwortet werden. Die Bestimmung des § 424 HGB. ist einmal im Zusammenhang mit den erwähnten Bestimmungen hinsichtlich der Ladescheine und der Konnossemente gesehen und zum anderen bei Berücksichtigung des geschilderten Entwicklungsganges ihrer Natur nach eine Ausnahmebestimmung. Das Gesetz hat dem Inhaber- wie auch dem Namenslagerschein die Traditionswirkung nicht geben wollen⁴⁴⁾. § 424 HGB. zeigt bei Berücksichtigung des Erwähnten vielmehr, daß, wie Heymann sich ausdrückt, „das Gesetz die deutliche Tendenz hat, die Negotiabilität der lagernden Ware ausschließlich auf den Verkehr mit konzessionierten Orderlagerscheinen zu beschränken⁴⁵⁾.“ Ein die Bestimmung des § 424

⁴³⁾ Hierzu sowie zu dem Folgenden ausführlich Heymann, Traditionspapiere, S. 136.

⁴⁴⁾ a. A. Wimpfheimer, S. 26.

HGB. derogierendes Gewohnheitsrecht wäre zwar theoretisch denkbar, läßt sich praktisch aber kaum jemals, bestimmt nicht für die heutige Zeit, nachweisen. Die durchaus herrschende Meinung verneint denn auch eine im Gesetz ausgesprochene Traditionswirkung des Namens oder Inhaberlagerscheines.

Dennoch lassen sich bei der Uebertragung des Lagergutes mittels Namens- oder Inhaberlagerscheines dingliche Wirkungen erzielen.

Was den Namenslagerschein anlangt, so bedeutet seine Uebertragung zunächst lediglich die Abtretung des in ihm verbrieften Herausgabeanspruches gegen den Lagerhalter. Da aber der Einlagerer mittelbarer Besitzer der eingelagerten Ware, der Lagerhalter hingegen unmittelbarer Besitzer ist, wird durch die Begebung des Namenslagerscheines zugleich auch der mittelbare Besitz an dem Lagergut übertragen (§ 870 BGB.) Gemäß § 931 BGB. können daher die Parteien bei Vorliegen eines entsprechenden auf die Eigentumsübertragung gerichteten Willens in der Tat durch die Uebergabe des Lagerscheines die eingelagerte Ware selbst in das Eigentum des Neuerwerbers überführen. Mit Recht bemerkt Münch hierzu⁴⁵⁾, daß ein solcher auf die Eigentumsübertragung gerichteter Wille in der Regel angenommen werden müsse, „denn es ist nicht ersichtlich, welchen Sinn die Uebergabe des Rektallagerscheines sonst haben soll“. Die Absicht der Parteien ist ja nicht auf die Abtretung des Herausgabeanspruches gerichtet, sondern sie bezwecken die Uebertragung des Eigentums an der eingelagerten Ware. Bei vorbehaltloser Ausstellung und Begebung eines Namenslagerscheines wird diese dingliche Wirkung also stets anzunehmen sein. Der von der Hamburger Handelskammer vorgeschlagene Namenslagerschein erwähnt daher ausdrücklich, um keinerlei Zweifel aufkommen zu lassen, daß der Einlagerer das Eigentum an der eingelagerten Ware überträgt und den Herausgabeanspruch gegen den Lagerhalter abtritt.

Die gleichen dinglichen Wirkungen lassen sich nun auch mit Hilfe des Inhaberlagerscheines erzielen. Auch der Inhaberlagerschein enthält zunächst lediglich den Anspruch des jeweiligen Inhabers des Scheines auf Auslieferung der Güter. Dieser Anspruch wird somit bei der Uebertragung abgetreten. Auf dem Umweg über die erwähnte Bestimmung aus dem Besitzrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 870 in Verbindung mit § 931) können die Parteien auch hier wieder bei entsprechendem Willen das Eigentum an der eingelagerten Ware selbst übertragen. Ebenso wie beim Namenslagerschein wird dieser Parteiwille bei vorbehaltloser Ausstellung und Uebertragung des Inhaberlagerscheines stets angenommen werden müssen. Die Hamburger Handelskammer schickt ähnlich wie bei den von ihr vorgeschlagenen Namenslagerscheinen dem Entwurf

⁴⁵⁾ Traditionspapiere, S. 160.

⁴⁶⁾ S. 40.

eines einheitlichen Inhaberlagerscheines den Passus voran, daß durch die Uebergabe des Lagerscheines der Herausgabeanspruch und auch das Eigentum direkt übertragen werden. (Vergl. die Anlage 1).

§ 3.

Der Inhaberlagerschein als Mittel der Beschaffung des Warenkredites.

a) Warenkredit und Personalkredit.

Während bei den Formen des Personalkredites die Sicherstellung des Kreditgebers zur Hauptsache sich auf das Vertrauen gründet, das er der Person des Kreditnehmers entgegenbringt, steht ihm beim Realkredit die bevorschußte Ware als Sicherheit zur Verfügung. Kommt der Kreditnehmer bei der Gewährung eines Personalkredites (Wechsel, Darlehn) seiner Verpflichtung aus dem Kreditgeschäft nicht nach, so haftet er dem Kreditgeber, in den meisten Fällen einer Bank, mit seinem gesamten Vermögen. Die Grundlage bei Abschluß eines derartigen Kreditgeschäftes bildet mithin das rein persönliche Vertrauensverhältnis zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer. Die Bank wird sich daher durch Einholung von Auskünften oder sonstwie über die Vermögenslage des Kreditnehmers unterrichten und hiernach die Höhe des zu gewährenden Kredites festsetzen. Immerhin besteht für die Bank eine Unsicherheit darin, daß die Vermögenslage des Schuldners plötzlichen Schwankungen unterworfen sein kann. Anders beim Real- oder enger für uns beim Warenkredit. Hier haftet für das Kreditgeschäft ein bestimmter Vermögensgegenstand, nämlich die eingelagerte Ware; übrigens regelmäßig neben einer persönlichen, d. h. weitergehenden Haftung mit dem sonstigen Vermögen. Der Generalsachhaftung (Gesamtvermögen) des Personalkredites steht die Spezielsachhaftung des Warenkredites gegenüber⁴⁷⁾. Das bedingt gleichzeitig die größere Sicherheit des Warenkredites für den Kreditgeber. Dieser ist von vornherein über die ihm zur Verfügung stehende Sicherheit im klaren, die unverändert und normalerweise in gleicher Güte als Sicherung bestehen bleibt. Viel leichter als beim Personalkredit kann also hier der Kreditgeber nach dem Wert (Verkaufswert der Ware) die Höhe des zu gewährenden Kredites berechnen. Ein Risiko besteht natürlich auch hier für ihn, nämlich die Ungewißheit der Marktlage und des zukünftigen Verkaufswertes der Ware im Falle der nötig werdenden Realisierung der Sicherheit. Dieser Unsicherheit versucht der Kreditgeber dadurch entgegenzutreten, daß er den Kredit nicht in dem augenblicklichen Verkaufswert der Waren hingibt, sondern je nach der Art der Waren und den Schwankungen, den die betreffende Ware auf dem Markt ausgesetzt ist, gewährt er den Kredit nur in Höhe von 75%, 80%

⁴⁷⁾ Fischer, S. 11.

oder 90% des jeweiligen Verkaufswertes, um so für alle Fälle gesichert zu sein.

Will der Kaufmann einen Kredit auf seine eingelagerten Waren aufnehmen, so wendet er sich in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle an eine Bank und läßt sich die Ware beleihen oder wie der übliche Ausdruck lautet, bevorschussen. Zwei Wege sind es, die zu einer Bevorschussung der Ware führen können; immer handelt es sich darum, daß der Kaufmann von der Bank ein Darlehen erhält. Zur Sicherheit verpfändet er der Bank das Lagergut oder aber er überträgt ihr das fiduziarische Eigentum an der eingelagerten Ware.

b) Die Verpfändung der Ware mit Hilfe des Inhaberlagerscheins.

Zur Bestellung des Pfandrechtes ist gemäß § 1205 BGB. erforderlich, daß der Eigentümer der Sache dem Gläubiger diese übergibt und beide darüber einig sind, daß dem Gläubiger das Pfandrecht zustehen soll. Kurz ausgedrückt sind also die Voraussetzungen für die Bestellungen eines Pfandrechtes: Einigung und Uebergabe.

Die Einigung erfolgt durch Vertrag zwischen dem Eigentümer der Sache und dem Gläubiger. Eine besondere Form ist hierfür nicht notwendig, insbesondere kann der Vertrag mündlich geschlossen werden, oder die Einigung sich stillschweigend aus dem Zusammenhange von Worten und Tatsachen ergeben.

Der § 1205 BGB. sieht als Normalfall der Pfandbestellung das Faustpfandrecht vor. Der Gläubiger muß in den Besitz der Sache gelangen und diesen dauernd während des Bestehens des Pfandrechtes behalten. Ist der Gläubiger daher bereits im Besitz der Sache, z. B. bei Verpfändung im Bankdepot befindlicher Wertpapiere, so genügt die Einigung über die Entstehung des Pfandrechtes (§ 1205, Satz 2 BGB.)

Denkbar wäre also der Fall, daß der Kaufmann die eingelagerte Ware unter Einigung über die Entstehung des Pfandrechtes der Bank überträgt. Dieses stößt jedoch auf Schwierigkeiten in der Praxis. Voraussetzung wäre nämlich, daß die Bank selbst Lager Räume zur Verfügung hätte, in denen die verpfändete Ware eingelagert werden könnte. Da die Bank aber in großem Umfange Lagerscheine beleiht, man denke an die 4—5000 Lagerscheine, die sich, wie erwähnt, im Depot der Deutschen Bank befinden, würden ungeheure Lagerräume benötigt werden. Hinzu kämen die mannigfachen technischen Einrichtungen sowie das eigens zu diesem Zwecke geschulte Personal. Unter diesen Umständen würde sich die Beschaffung des Warenkredites erheblich verteuern, wenn nicht gar unmöglich machen. Hier setzt nun die Bedeutung der Lagerscheine als Mittel der erleichterten Beschaffung des Warenkredites ein. Der Kredit wird auf das Lagergut aufgenommen, ohne daß dieses aus dem Lagerhaus gebracht wird, ja, ohne daß eine Besichtigung der eingelagerten Ware erforderlich ist.

Der überragende Vorteil des technisch indossablen Lagerscheines gegenüber dem Namens- oder Inhaberlagerschein tritt auch hier wieder überzeugend zu Tage. Die größtmögliche Unkompliziertheit des Verpfändungsvorganges wird besonders klar in dem Falle, wenn die zu verpfändende Ware bereits eingelagert ist, und ein Lagerschein ausgestellt worden ist. Münch⁴⁸⁾ führt eingehend die verschiedenen Möglichkeiten der Verpfändung der Ware mittels konzessionierten Orderlagerscheines an. Es genügt hier, den Vorzug dieser Lagerscheinart hervorzuheben, nämlich die Erleichterung dank seines Charakters als Dispositionspapier. Die Verpfändung der eingelagerten Ware selbst wird vollzogen lediglich durch Einigung und Uebergabe des indossierten Orderlagerscheines (§ 1205 Abs. 1 BGB. in Verbindung mit § 424 HGB.) Die Einfachheit und Klarheit dieses Vorganges spricht für sich selbst.

Münch betont mit Recht, daß von einer Verpfändung „mittels“ Namens- bzw. Inhaberlagerscheines im eigentlichen Sinne nicht geredet werden kann⁴⁹⁾, sondern daß es sich hier nur um eine Mitwirkung der nichtkonzessionierten Lagerscheine handeln kann. Die Mitwirkung ist um des Willen bei einmal über die eingelagerte Ware ausgestellten Namens- oder Inhaberlagerscheinen erforderlich, weil es sich ja um Wertpapiere handelt. Der Besitz der Lagerscheine, d. h. die tatsächliche Innehabung ist zur Geltendmachung des in ihnen verbrieften Rechtes unbedingt erforderlich.

Soll das Lagergut, über das ein Namenslagerschein ausgestellt worden ist, verpfändet werden, so ist gemäß der §§ 1205 Abs. 2 870 BGB. der Verpfändungsvertrag und die Abtretung des Herausgabeanspruches in Verbindung mit der Scheinübergabe erforderlich. Außerdem tritt die Anzeige des Verpfänders an den Lagerhalter hinzu. Das gleiche gilt, wenn lediglich der Herausgabeanspruch verpfändet werden soll. (§ 1280 BGB.)

Der Inhaberlagerschein verbrieft wie der Namenslagerschein lediglich den Anspruch auf Herausgabe der eingelagerten Waren gegen den Lagerhalter. Wie beim Namenslagerschein ist gemäß § 1293 BGB. zur Verpfändung des Lagergutes der Pfandvertrag und die Abtretung des Herausgabeanspruches in Verbindung mit der Scheinübergabe, sowie nach der herrschenden Meinung die Verpfändungsanzeige erforderlich. Die Scheinübergabe muß erfolgen, da gemäß § 797 BGB. der Lagerhalter nur gegen Vorzeigen des Scheines zur Herausgabe des Lagergutes verpflichtet ist. Außerdem ist wie bei den übrigen Lagerscheinsarten auch beim Inhaberlagerschein die Verpfändung des Papiere selbst möglich. Die Pfandgläubigerin, die Bank, erhält dann lediglich das Pfandrecht an dem Herausgabeanspruch. Voraussetzung wäre hierzu alsdann gemäß §§ 1293, 1274, 1205 BGB. Einigung und Uebergabe des Scheins. Dieser Fall ist praktisch, wie Münch ausführt, nicht so gänzlich ver-

⁴⁸⁾ S. 74.

⁴⁹⁾ S. 40 und 116.

schieden von dem Fall der Verpfändung des Lagergutes selbst. Dies folgt aus den Bestimmungen der §§ 1294, 1228, 797 BGB. Der Bankier ist hiernach jederzeit auch vor Fälligkeit zur Einziehung in der Lage. Der Lagerhalter kann als Drittschuldner nur an ihn leisten und gemäß § 1287 erwirbt der Bankier bei Herausgabe des Gutes alsdann das Pfandrecht am Gute selbst. Ich bin hierbei von der Voraussetzung ausgegangen, daß der private Inhaberlagerschein als Inhaberpapier im Sinne des § 1293 BGB. aufzufassen ist. Sieht man in dem Inhaberlagerschein lediglich ein Legitimationspapier für den Herausgabeanspruch, so wäre die Denunziatio nach § 1280 BGB. erforderlich.

c) Die Uebertragung des fiduziarischen Eigentums an der Ware auf den Kreditgeber.

Mehr und mehr läßt sich im Verkehr ein Zurückgehen der Verpfändung des Lagergutes als Sicherheit für den gewährten Kredit zu Gunsten der Sicherungsübereignung, die dann auch den Vorzug hätte, daß sie die angedeuteten Zweifel aus § 1280 BGB. ersparte, feststellen. In Hamburg wird z. B. fast ausschließlich von den Beteiligten der letztere Weg vereinbart. Als Beispiel mag der betreffende Passus in den Geschäftsbedingungen der Norddeutschen Bank in Hamburg angeführt sein:

„Als Sicherheit werden Ihnen (der Bank) eingelagerte Waren zu Eigentum übertragen, indem wir (Kreditnehmer) Ihnen die entsprechenden Dispositionspapiere mit Indossement versehen übergeben oder indem wir Ihnen, soweit Dispositionspapiere nicht in Frage kommen, das Eigentum in anderer Weise verschaffen, durch Uebergabe der Ware oder Abtretung des Herausgabeanspruches.“

Das Reichsgericht hat diesem Entwicklungsgang im Verkehr in seiner Entscheidung, Band 107, Seite 334, Beachtung geschenkt und geht soweit, daß es bei Fehlen einer näheren Vereinbarung darüber, ob die Parteien das Pfandrecht oder das fiduziarische Eigentum gewollt haben, im Zweifel die letztere Sicherungsform annimmt, eben unter Berücksichtigung des augenscheinlichen Verkehrswillens, bzw. -bedürfnisses.

Die Bank wird, wie die angeführte Geschäftsbedingung ergibt, Eigentümer der eingelagerten Ware und ist lediglich durch das pactum fiduciae verpflichtet, das Eigentum nach Rückerhalt des Darlehens bzw. anderweitiger Deckung des Kredites, wieder auf den Kreditnehmer zurückzuübertragen. Es handelt sich also um eine Uebereignung, die nicht dem Umsatz dient, sondern dem Sicherungszweck⁵⁰⁾.

Für die Frage, in welchem Maße die verschiedenen Lagerscheinsarten bei der Uebertragung des fiduziarischen Eigentums eine Erleichterung und Vereinfachung bedeuten, gilt naturgemäß das in diesem Paragraphen unter b) Angeführte.

⁵⁰⁾ Ackermann, S. 5.

In Hamburg wird, wenn nicht der konzessionierte Orderlagerschein der Freihafenlagerscheingesellschaft in Frage kommt, die fiduziarische Uebereignung des Lagergutes derart vollzogen, daß regelmäßig der Kreditnehmer die Ware einlagert und einen Namenslagerschein auf Namen der Bank ausstellen läßt bzw. wenn die Ware bereits lagert, hier in der geschilderten Weise das Eigentum daran verschafft. Die Deutsche Bank teilt mir mit, daß, wenn Inhaberslagerscheine bevorschußt werden sollen, von ihr die Umschreibung auf ihren Namen gewünscht wird.

Welches sind nun die Gründe, die der Sicherungsübereignung vor der Pfandbestellung den Vorzug geben? Der auffälligste Unterschied zwischen diesen beiden Vorgängen ist einmal, daß der fiduziarische Eigentümer das Eigentum ohne die Forderung übertragen kann im Gegensatz zu § 1250 Abs. 1 Satz 2 BGB. Auch ist die Eigentums- und Besitzübertragung insofern vereinfacht, als die Anzeige an den Lagerhalter (§ 1205 Abs. 2) nicht verlangt wird (§§ 931, 870 BGB.) Zum anderen ist der Sicherungseigentümer nach Fälligkeit der Forderung berechtigt, die übereignete Sache irgendwie zu verwerten⁵¹⁾. Der Erwerber wird eben stets Eigentümer im Gegensatz zu §§ 1242, 1243 BGB.

Insbesondere der zuletzt genannte Unterschied, die freie Form der Realisierung der Sicherheit im Falle des Verzuges des Kreditnehmers, hat den Handelsverkehr zur Vermeidung der Pfandbestellung gezwungen. Abgesehen davon, daß eine Zwangsversteigerung der zur Sicherheit übereigneten Waren lästig und zeitraubend ist, ist es eine bekannte Tatsache, daß die im Zwangsversteigerungsverfahren erzielten Preise häufig weit unter dem jeweiligen Marktpreis sind. Insofern bedeutet die Wahl der Sicherungsübereignung sicherlich auch einen Vorteil für den Kreditnehmer, da die Bank bei der Pfandbestellung die Höhe des Kredites nicht in dem annähernden Verkaufswert des Lagergutes gewähren könnte, da sie nicht Gefahr laufen darf, später bei der evtl. nötig werdenden Zwangsversteigerung ungedeckt zu bleiben. Die Geschäftsbedingungen der Norddeutschen Bank, die wiederum als Beispiel angeführt sein mögen, legen ihre Berechtigung zur freien Form der Realisierbarkeit der sicherungsübereigneten Waren ausdrücklich fest:

„Sollten wir die uns geleisteten Vorschüsse nicht vor Verfall der Entnahmen oder am Fälligkeitstage der Barvorschüsse oder bei Vorschüssen auf unbestimmte Rechnung nicht binnen Tagen zurückzahlen, nachdem von Ihnen Zahlung verlangt ist, sind Sie auch ohne vorgängige Androhung berechtigt, auf Grund der Ihnen für diesen Fall hiermit gegebenen Ermächtigung die Ihnen übereigneten Waren, Konnossemente, Ladescheine, Lagerscheine oder sonstige Papiere nach Ihrem freien Ermessen ganz oder teilweise, zu beliebiger Zeit, an beliebigem Orte und in

⁵¹⁾ Ackermann, S. 23, Koch, Warenkredit, S. 66, Anm. 3, vergl. auch RG. 107/333 ff.

beliebiger Weise für unsere Rechnung und Gefahr zu verkaufen und sich aus dem Erlöse, soweit dieser reicht, und unter Vorbehalt aller Ihrer Rechte wegen des etwa ungedeckten Restes für Ihr gesamtes Guthaben bezahlt zu machen.“

Die Vorteile gegenüber der Pfandbestellung sind hiernach einleuchtend. Koch⁵²⁾ nennt die Sicherungsübereignung in diesem Zusammenhange geradezu eine wirtschaftliche Notwendigkeit.

§ 4.

Vorteile und Nachteile des Inhaberalagerscheines gegenüber dem Namenslagerschein.

a) Die Angleichung des Inhaberalagerscheines an den technisch indossablen Lagerschein.

Sowohl mittels Inhaberalagerscheins als auch mittels Namenslagerscheins lassen sich, wie ausgeführt worden ist, dingliche Wirkungen erzielen. Inhaberalagerschein und Namenslagerschein gehören jedoch beide ganz verschiedenen Rechtsinstituten an. Wenn wir daher für den einen oder anderen einen Vorteil hinsichtlich der Erfüllung der wirtschaftlichen Aufgaben des Lagerscheines feststellen können, ist es der, der größtmöglichen Annäherung in seinen Rechtswirkungen an den konzessionierten Orderlagerschein.

Der Inhaberalagerschein, als Inhaberschuldverschreibung im Sinne des § 793 BGB. und der konzessionierte Orderlagerschein haben zunächst das Gemeinsame, daß bei ihnen das Recht aus dem Papier dem Recht an dem Papier folgt. Hierdurch wird ein schroffer Gegensatz zum Namenslagerschein geschaffen, bei dem, wie für alle Namenspapiere, die zugleich Wertpapiere sind, die bekannte Umkehrung des Satzes gilt. Inhaberalagerschein und konzessionierter Orderlagerschein gehören mithin in die Gruppe der Wertpapiere im engeren Sinne. Ihnen ist gegenüber dem Namenslagerschein die Legitimationswirkung eigen. Gemäß § 793 BGB. legitimiert für den Inhaberalagerschein der Besitz der Urkunde, nach § 364 HGB. für den technisch-indossablen Lagerschein der Besitz des formgerecht indossierten Papiers. Auch bei dem Namenslagerschein ist zwar bei der Uebertragung der Besitz des Scheines notwendig; das folgt eben aus dem Wertpapiercharakter des Namenslagerscheins. Darin erschöpft sich jedoch in diesem Zusammenhange auch seine Bedeutung. Regelmäßig hat der Schuldner, der leisten will, zu prüfen, ob er dem richtigen Gläubiger leistet, ob der ursprüngliche Gläubiger noch Gläubiger ist oder ein anderer, der unter Vorlegung des Papiers von ihm die Schuld einziehen will. Die Prüfung hat sich also auf die formelle und materielle Seite der Zession zu erstrecken. Eine Legitimationserleichterung besteht regelmäßig nicht⁵³⁾.

⁵²⁾ Warenkredit, S. 56.

⁵³⁾ Jacobi, Wertpapiere, S. 76, vergl. jedoch § 409, Abs. I, Satz 2 BGB.

Mit dem Uebergewicht des Rechts am Papier im Gegensatz zu dem Recht aus dem Papier der Namenslagerscheine hängt ferner zusammen, daß es für den Namenslagerschein einen gutgläubigen Erwerb nicht gibt (ausgen. der Fall des § 405 BGB.) Der gutgläubige Erwerber eines Inhaberlagerscheines oder eines konzessionierten Orderlagerscheines erwirbt das Eigentum am Papier und mithin das Eigentum an der Ware, auch wenn der Vormann nicht verfügungsberechtigt war, aber durch den Besitz des Papiers oder des indossierten Papiers als Verfügungsberechtigter legitimiert war (§ 932 Abs. 2 BGB., § 366 HGB., 364 HGB. in Verbindung mit Art. 74 WO.)

Als weiteres gemeinsames haben Inhaberlagerschein und konzessionierter Orderlagerschein gegenüber dem Namenslagerschein, daß bei den erstgenannten gemäß den Bestimmungen der §§ 769 BGB., 364 HGB. eine Einredebeschränkung stattfindet. Dem Erwerber eines Inhaberlagerscheines oder konzessionierten Orderlagerscheines kann der Schuldner nur solche Einreden entgegensetzen, die sich aus dem Inhalt des Lagerscheines ergeben oder aus dessen Ausstellung sich herleiten lassen, sowie alle diejenigen, die ihm persönlich gegen den Erwerber zustehen. Abgeschnitten ist mithin die wichtige Gruppe der Einreden, die sich aus dem Kausalgeschäfte ergeben. Im Gegensatz hierzu kann § 404 BGB. bei der Uebertragung eines Namensscheines d. h. bei der Zession des Herausgabeanspruches gegen den Lagerhalter dieser dem Zessionar alle Einreden entgegensetzen, die ihm gegen den bisherigen Gläubiger zustanden.

Aus der Gegenüberstellung der rechtlichen Natur der einzelnen Lagerscheinsarten ergibt sich ohne weiteres ein Vorzug des Inhaberlagerscheines vor dem Namenslagerschein. Der Inhaberlagerschein ist, so wie ihn der Verkehr gebraucht, im weitaus größeren Maße Umlaufpapier. Dies ist beim Inhaberlagerschein noch mehr der Fall als bei dem ihm verwandten Orderlagerschein, da bei dem ersteren jegliche Prüfung der Berechtigung unnötig und meist nicht einmal möglich ist. Aus diesem Grunde haben, wie oben ausgeführt wurde, der Hamburger Lagerverein und der Verein der am Zuckerhandel beteiligten Firmen ja eben einen Inhaberlagerschein vereinbart, da dieser dank seines Charakters als Umlaufpapier besonders für die Zwecke des Börsentermingeschäftes geeignet sein mußte.

Dennoch bedient sich der Verkehr nicht des Inhaberlagerscheines. Den Grund hierfür ergibt das Folgende.

b) Die Gefahr der Ausstellung von Inhaberlagerscheinen.

Der Inhaberlagerschein ist vom Gesetz mit der weitgehendsten Legitimationswirkung ausgestattet, die sich überhaupt denken läßt. Gemäß § 793 BGB. legitimiert der Besitz des Inhaberlagerscheines sowohl zu Gunsten des Lagerhalters als auch des Scheininhabers, zu Gunsten des Scheininhabers insofern, als die Innehabung des Lagerscheines die Vermutung für die Berechtigung des Vorzeigers

schafft, den Lagerhalter trifft Gefahr, und Beweislast im Falle, daß er die Berechtigung des Vorzeigers bestreitet. Die Legitimationswirkung besteht ferner zu Gunsten des Lagerhalters, als er auch durch Leistung an den Nichtberechtigten befreit wird, auch dann, wenn er fahrlässiger Weise annahm, daß der Vorzeiger mit dem Berechtigten identisch sei. Die herrschende Meinung läßt den Lagerhalter nur dann schadensersatzpflichtig werden, wenn er trotz Kenntnis der Nichtberechtigung des Vorzeigers diesem die Ware vorsätzlich ausliefert.

Darin nun, daß jeder, der in die tatsächliche Innehabung des Lagerscheines gelangt, gleichwie durch welche Umstände, vom Gesetz als der vermutlich Berechtigte, aus dem Schein angesehen wird, liegt die große Gefahr der Ausstellung von Inhaberlagerscheinen. Dies ist auch der Hauptgrund, weswegen sich der Verkehr gegen diese Form des Lagerscheines wendet. Wiederholt ist mir dieses in Hamburg bestätigt worden. So ist es in Hamburg vorgekommen, daß ein Laufbursche Inhaberlagerscheine verlor und sich Unberechtigte die eingelagerte Ware ausliefern ließen. Hiergegen hilft auch nicht, oder doch nur unvollkommen, die Möglichkeit der Kraftloserklärung der Lagerscheine, da diese in den weitaus meisten Fällen viel zu spät kommen wird. Selbst wenn die Inhaberlagerscheine durch Diebstahl erlangt worden sind, schadet die Kenntnis hiervon dem Neuerwerber nichts, wenn ein Vorberechtigter gutgläubig war und somit den Mangel heilte. Bestätigt wird dieser Grund der Abneigung gegen den Verkehr mit Inhaberlagerscheinen auch von der Handelskammer Altona⁵⁴⁾. Diese teilt mit, daß der Inhaberlagerschein nicht sehr beliebt sei und deshalb auch in ihrem Bezirke nur selten ausgestellt würde, „weil hier die Gefahr besteht, daß die Ware leicht von Unbefugten in Empfang genommen werden kann. Aus diesem Grunde können sie u. E. nicht als Ersatz für indossable Lagerscheine dienen und letztere nicht verdrängen.“

In dem gleichen Sinne äußert sich Schwabe⁵⁵⁾, der sie nur dort angewandt wissen will, wo der Interessentenkreis ein beschränkter und leicht übersehbarer ist. Beling⁵⁶⁾ führt noch einen weiteren Grund an, der zugleich an die von dem obenerwähnten Ausschuß der Bürgerschaft in Hamburg gegebene Begründung anklingt, daß es nämlich dem Verkehr in hohem Maße darauf ankommt, selbst wenn, wie bei den konzessionierten Orderlagerscheinen eine Garantiefunktion nicht besteht, zu wissen, wer den Lagerschein vorher in den Händen gehabt hat bzw. wer der Einlagerer der Ware war⁵⁷⁾.

⁵⁴⁾ Abgedruckt bei Münch, S. 121.

⁵⁵⁾ Wirtschaftsdienst 1926, Heft 23.

⁵⁶⁾ S. 207.

⁵⁷⁾ vergl. oben S. 14.

IV. Abschnitt:

Ergebnis und Schlußbetrachtung.

Zusammenfassend können wir feststellen, daß dem Inhaberlagerschein im deutschen Handelsverkehr nur eine geringe Bedeutung zukommt. Die einst in diese Verkehrsform des Lagerscheines gesetzten Erwartungen sind nicht in Erfüllung gegangen. Der Ausweg, den der Handel um die vom Gesetz aufgestellte Schranke nimmt, ist die Verwendung des Namenslagerscheins. Der Verkehr bedient sich mithin eines Papieres, das vom Gesetz nicht als Umlaufpapier wie der technisch-indossable Lagerschein und der Inhaberlagerschein gedacht worden ist. Die Verwendung eines derartigen Papieres ist aber nötig, um die eine der Hauptaufgaben des Lagerscheines, die Erleichterung des Verkehrs mit der eingelagerten Ware, zu ermöglichen. Keinesfalls ist daher der gegenwärtige Zustand im Lagerscheinwesen befriedigend.

Der Grund dafür, daß nicht schon längst eine Reform eingesetzt hat und daß sich der Handel immer noch in ausgedehntem Maße des Namenslagerscheines bedient, ist m. E. zum großen Teil darauf zurückzuführen, daß die Verwendung des Lagerscheines als Umlaufpapier in Deutschland bislang noch nicht in größerem Maße vorhanden ist. Für Deutschland kommt als Hauptbedeutung des Lagerscheines vor allem die Erleichterung der Beschaffung des Warenkredites in Frage, und zwar, wie gezeigt, insbesondere im Wege der fiduziarischen Uebereignung des Lagergutes. Hierfür erfüllt der Namenslagerschein allerdings seinen Zweck. Insbesondere wenn man bedenkt, daß dieser Vorgang sich in Hamburg fast ausschließlich so abspielt, daß der Kreditnehmer die Ware auf Namen einer Bank einlagert. Zugleich kann damit aber festgestellt werden, daß der Handel in Deutschland noch nicht zur vollen Ausnutzung der wirtschaftlichen Aufgaben des Lagerscheines gelangt ist. Hieran wird er aber auch eben durch die unvollkommene und hemmende Gesetzgebung gehindert.

Unser Handelsverkehr ist sich der Unzulänglichkeit im heutigen Lagerscheinwesen durchaus bewußt. Die Reformvorschläge und Reformbestrebungen der jüngsten Zeit lassen dies erkennen und weisen zugleich auf den einzig gangbaren Weg einer Beendigung dieses Zustandes hin. Nicht die Anerkennung der Traditionswirkung für den Inhaberlagerschein wird gefordert, sondern die Beseitigung des völlig veralteten Konzessionsprinzips des § 363, Abs. 2 HGB. So heißt es in dem Gutachten des Zentralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes⁵⁸⁾:

⁵⁸⁾ Bankarchiv, 28. Jahrgang, S. 130.

„Eine grundlegende Aenderung dieses Zustandes und die Herbeiführung einer völligen Rechtssicherheit ist nur möglich durch eine ausreichende, also sehr starke Vermehrung der zur Ausstellung von Orderlagerscheinen ermächtigten Anstalten“, und weiter:

„Es ist deshalb empfehlenswert, an die Stelle des bisherigen reinen Konzessionssystems die Zulassung auf Grund bestimmter Normativbestimmungen treten zu lassen. Diese Vorschriften sollten für das ganze Reich einheitlich gestaltet werden.“

Im gleichen Sinne äußert sich die Handelskammer Hamburg⁵⁹⁾ im Zusammenhang mit der Frage der leichteren Einlagerungsmöglichkeit landwirtschaftlicher Produkte.

Die deutsche Gesetzgebung würde bei Abschaffung des Konzessionsprinzipes keinen ungewöhnlichen und daher zweifelhaften Weg gehen; besteht doch z. B. in England weder ein Konzessionsprinzip noch ein System der Normativbestimmungen. Die Anhänger dieses Zustandes betonen, daß die freie Konkurrenz dazu führt, unlautere Elemente von selbst auszuschalten⁶⁰⁾.

Der Gesetzgeber wird sich der dringenden Forderung nach einer Reform des Lagerscheinrechtes auf der Grundlage des Systems für Normativbestimmungen nicht verschließen können.

Was aber, so werden wir zum Schluß fragen, ist in Zukunft von den unkonzessionierten Lagerscheinen, insbesondere den Inhaberlagerscheinen zu erwarten? Die Antwort wird sein, daß sowohl Namens- wie Inhaberlagerscheine in Zukunft keine Bedeutung für den Handelsverkehr in Deutschland haben werden. Es wird sich dieselbe Lage ergeben, wie sie heute schon für den Verkehr mit Konnossementen besteht. Auch hier sind Namens- und Inhaber-konnossemente Ausnahmeerscheinungen gegenüber den an Order lautenden Konnossementen. Dieses Ergebnis nimmt nicht weiter Wunder. Bedeutet doch der Lagerschein nichts anderes als eine Ablösung des Konnossementes in vielen Fällen, dann nämlich, wenn die Ware aus dem Schiff in das Lagerhaus wandert⁶¹⁾.

⁵⁹⁾ Jahresbericht 1929, S. 23.

⁶⁰⁾ Vergl. Münch., S. 80 ff.

⁶¹⁾ Heymann, Traditionspapiere, S. 135.

Anlagen.

Anlage 1.

Zur gefl. Beachtung! Durch die Uebergabe des Lagerscheins wird der Anspruch auf Herausgabe der in dem Lagerschein bezeichneten Waren gegen den Lagerhalter und zugleich auch das Eigentum an den Waren auf den Erwerber übertragen. Zur Rechtsgültigkeit von Verpfändungen der auf diesem Lagerschein bezeichneten Waren ist die auf der Rückseite vorgedruckte Spalte auszufüllen.

Lagerschein auf den Inhaber Nr.

gemäß Bekanntmachung der Handelskammer zu Hamburg vom
November 1927.

Wir lagerten ein auf Grund unserer allgemeinen Lagerungsbedingungen auf unserem Lager
die nachstehend näher bezeichneten Güter:

Marke u. Nummer	Zahl u. Art der Kolli	Inhalt ¹⁾	Bruttogew.

¹⁾ Anmerkung: Inhalt ist festgestellt von
Inhalt ist von uns festgestellt. { Nicht Zutreffendes
ist zu durchstreichen.

.....
Unterschrift des Lagerhalters

Die auf dem Lagergut ruhenden Kosten bis
überschreiten nicht den Betrag von
RM.

Die Feuerversicherung zugunsten des jeweiligen Inhabers des Lagerscheins ist durch uns in Höhe von
für die Zeit von bis bei
gedeckt.

Der Inhaber ist jederzeit befugt, die Auslieferung der Ware zu verlangen.

Die Auslieferung der Waren erfolgt nur gegen Rückgabe dieses Scheines. Wir sind berechtigt, ohne besondere Prüfung der Legitimation die Ware auszuliefern gegen Rückgabe dieses Scheines.

Wir erklären, daß wir bei der Auslieferung der Waren keinerlei Ansprüche geltend machen werden, die sich nicht aus der Urkunde ergeben, es sei denn, daß es sich um Aufwendungen für das Gut handelt, die abgesehen von den obigen Kosten, nach der Ausstellung der Urkunde entstanden sind.

Bemerkungen:
Hamburg, den 19

.....
Unterschrift des Lagerhalters

Im Falle der Verpfändung.

Die Firma

begründet hiermit ein Pfandrecht an den in diesem Lagerschein bezeichneten Waren für die Firma

und überträgt den Anspruch auf Herausgabe der Ware auf die Firma

als Pfandgläubiger.

Unterschrift des Verpfänders

Von dieser Verpfändung hat mir die Firma

(Verpfänder) Mitteilung gemacht.

Unterschrift des Lagerhalters

Auslieferung von Lagergut.

Tag	Marke u. Nummer	Zahl und Art der Kolli	Ware	Br. & Gew.	Unterschrift des Lagerhalters

Anlage 2.

(Name des Spediteurs)

Inhaberlagerschein
Warrant to Bearer No.....

über
..... SackZucker
Ich/Wir empfang... und lagerte... bei
.....
auf Grund der vom Verein der
Lagerhalter von Hamburg und
Nachbarorten e.V. und dem Verein
der am Zuckerhandel beteiligten
Firmen vereinbarten Bedingungen
und unter Versicherung von RM.
.....
Marke Nr.
..... Sack zucker
angeblich Br..... kg.

Ich/Wir verpflichte... mich/uns den
vorerwähnten Zucker ausschließlich
an den jeweiligen Inhaber dieses
Lagerscheines gegen Rückgabe
desselben und der angehefteten
Assekuranzpolice und/oder Asse-
kuranzcertificate sowie gegen Er-
stattung der Lagerspesen von
heute ab, wie unten bemerkt, aus-
zuliefern. Die Versicherung läuft
am Tage der Auslieferung ab

for
..... Bags Sugar
I/We have received and stored with
.....
subjekt to the conditions agreed
upon by the Verein der Lager-
halter von Hamburg und Nach-
barorten e. V. and the Verein der
am Zuckerhandel beteiligten Fir-
men, insurance covered for RM.
.....
mark Nos
bags Sugar said to
weigh Gr. kos.

I/We engage to deliver the above
mentioned sugar solely to the
Bearer of this Warrant in exchange
for the same with insurance po-
licy and/or certificate of insurance
attached and on payment of the
warehouse charges beginning from
today as under. The insurance
expires on the day the sugar is
removed.

Hamburg, den 19....

Ich/Wir bescheinige...., daß die vor-
erwähnte Partie gemäß den vom
Verein der Lagerhalter Hamburgs
und Nachbarorten e. V. und dem
Verein der am Zuckerhandel be-
teiligten Firmen unter mir/uns lagert,
und verpflichte.... mich/uns demge-
mäß selbstschuldnerisch die vor-
erwähnte Partie dem jeweiligen
Inhaber dieses Lagerscheines ge-
gen Rückgabe desselben sowie
gegen Erstattung aller auf der
Partie ruhenden Lagerspesen nach
vorgängiger Benachrichtigung des
Spediteurs auszuliefern.

Der Lagerhalter.

Kontrolliert und eingetragen:

.....
.....

Einlagerungsspesen sowie La-
gerspesen von heute den

.....
ab ruhen auf der Ware.

I/We certify that the above men-
tioned parcel has been stored with
me/us subject to the conditions ag-
reed upon by the Verein der
Lagerhalter von Hamburg und
Nachbarorten e. V. an the Verein
der am Zuckerhandel beteiligten
Firmen and I/We engage beeing in-
debted for my/our own account to de-
liver the above mentioned parcel, after
having given due advice to the
Spediteur, to the Bearer of this
Warrant in exchange for the same
and on payment of the warehouse
charges incurred in respect of said
goods.

The Warehousekeeper.

Controlled and entered:

.....
.....

Warehouse charges from this
day the
to follow the goods.

=====

Anlage 3.

Zur gefl. Beachtung!

Zur rechtsgültigen Uebertragung des Eigentums und zur rechtsgültigen Verpfändung der auf diesem Lagerschein bezeichneten Waren sind die auf der Rückseite vorgedruckten Spalten auszufüllen.

Firma des Lagerhalters

Namenslagerschein

gemäß Bekanntmachung der Handelskammer zu Hamburg vom November 1927.

Lagerschein Nr.

Wir lagerten ein auf Grund der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vereins der Lagerhalter von Hamburg und Nachbarorten e. V. vom 15. November 1927, die auch gegen jeder Erwerber dieses Lagerscheines gelten, für Rechnung und Gefahr d..... Herr...../Firma

auf unserem Lager
die nachstehend verzeichneten Güter:

Marke u Nummer	Zahl und Art der Kolli	Inhalt ¹⁾	Bruttogew.

¹⁾ Anmerkung: Der Inhalt ist angegeben von

Der Inhalt ist von uns festgestellt.

{ Nicht Zutreffendes
ist zu durchstreichen.

.....
Unterschrift des Lagerhalters

Wir erkennen insbesondere an, daß es zur Verfügung über die Waren der Vorlegung des Lagerscheines bedarf, und daß wir ohne Vorlegung des Lagerscheines nicht berechtigt sind, die eingelagerte Ware oder einen Teil derselben gegen einen Lieferschein, Auslieferungsschein oder dergl. herauszugeben.

Wir erkennen weiter an, daß wir dem aus dem Lagerschein legitimierten Erwerber des Lagerscheines (Eigentümer oder Pfandgläubiger) nur solche Einwendungen oder Einreden entgegenhalten können, die sich aus dem Lagerschein ergeben oder die uns gegen den Erwerber unmittelbar zustehen.

Versicherungen besorgen wir nur soweit es besonders vereinbart ist.

Bemerkung:

Hamburg, den

.....
Unterschrift des Lagerhalters

Auslieferung.

Tag	Marke u. Nummer	Zahl und Art der Kolli	Ware	Br. & Gew.	Unterschrift des Lagerhalters

Im Falle der Verpfändung ist der nachstehende Vordruck auszufüllen!

Die Firma begründet hiermit ein Pfandrecht an den in diesem Lagerschein bezeichneten Waren für die Firma und überträgt den Anspruch auf Herausgabe der Ware auf die Firma

(als Pfandgläubiger).

Datum

.....
Unterschrift

Von dieser Verpfändung hat mir die Firma

Mitteilung gemacht.

Datum

.....
Unterschrift des Lagerhalters obligatorisch.

Im Falle der Eigentumsübertragung ist jeweils einer der nachstehenden Vordrucke auszufüllen!

Keine Blankozession.

Die Firma (Einlagerer) überträgt hiermit das Eigentum an den in diesem Lagerschein bezeichneten Waren auf die Firma

und tritt den Anspruch auf Herausgabe der Waren gegen den Lagerhalter an die bezeichnete Firma ab.

Datum .

.....
Unterschrift

Falls weitere Uebertragungen notwendig sind, so ist ein neuer Lagerschein auszufüllen.

.....
Unterschrift des Vorzeigers des Lagerscheins.



Lebenslauf.

Ich, Wilhelm Bähr, bin am 14. Juni 1907 zu Hamburg geboren. In der Zeit von Ostern 1914 bis Ostern 1926 besuchte ich die Oberrealschule Eppendorf in Hamburg, woselbst ich das Reifezeugnis erhielt. Anschließend war ich bis einschließlich Wintersemester 1927/28 bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Marburg eingeschrieben. Weitere drei Semester studierte ich in Hamburg. Hier bestand ich am 19. November 1929 die erste iuristische Prüfung. Zurzeit bin ich als hamburgischer Referendar dem hiesigen Amtsgericht überwiesen.
